

Zusammenfassende Erklärung  
gem. § 6 a Abs. 1 BauGB  
zur Fassung vom 02.03.2020

## Gemeinde Hergensweiler

# Zusammenfassende Erklärung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Vogler Degermoos"



# **1 Berücksichtigung der allgemeinen Umweltbelange und der Umweltbelange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

---

- 1.1 Für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Vogler Degermoos" wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung legt die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar.

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 26.06.2019 berücksichtigt.

Die Umweltbelange wurden bei der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Vogler Degermoos" wie folgt berücksichtigt:

## **1.1.1 Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a BauGB):**

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

### **Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 02.03.2020:**

Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes noch kein Baurecht geschaffen. Allein auf Grund der Flächennutzungsplan-Änderung ergeben sich daher keinerlei Veränderungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung können lediglich die in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Vorgaben berücksichtigt werden. Eine vollständige und exakte Abarbeitung nach dem Bewertungsmodell des Leitfadens zur Eingriffs-Regelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums kann nicht durchgeführt werden, da das genaue Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungs- Ebene noch nicht bekannt sind. Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung mit der konkreten Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Festsetzungen von eventuell erforderlichen Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind insbesondere: Eingrünung des nordwestlichen sowie südwestlichen Gebietsrandes durch Gehölz-Pflanzungen im Übergangsbereich zur freien Landschaft; naturnahe Gestaltung der Pflanzungen durch Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze; Ausschluss von Nadelgehölzen im Übergang zur freien Landschaft sowie angrenzend an öffentliche Flächen; Einschränkungen zu Werbeanlagen im Hinblick auf deren

Größe und Gestaltung; Ausschluss von Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen; Verwendung versickerungsfähiger Beläge für Pkw-Stellplätze; Verwendung von insektenschonender Beleuchtung; Verwendung von Photovoltaik-Modulen mit geringer Reflektion.

Der Ausgleichsbedarf liegt voraussichtlich bei rund 5.530 m<sup>2</sup>. Es ist vorgesehen, den Ausgleich durch aufwertende Maßnahmen auf der Fl.-Nr. 522/27 der Gemeinde Hergensweiler zu erbringen (Nutzungsextensivierung von intensiv genutztem Grünland, Pflanzung lückiger Strauchgruppen zur Abgrenzung). Das genannte Flurstück umfasst insgesamt etwa 3,18 ha, so dass nur ein Teil der Fläche für das vorliegende Vorhaben erforderlich ist.

### **1.1.2 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):**

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Lindau, Untere Naturschutzbehörde:**

Äußerung:

Auf der Fläche finden sich keine ASK-Nachweise. Es wird darauf verwiesen, dass spezielle Gutachten hinsichtlich des Artenschutzes auf Grund der Kleinräumigkeit des Vorhabens verzichtbar sind bzw. derlei Belange im Rahmen der FFH-Vorprüfung mitabgearbeitet werden können.

**Erneuter Behördenunterrichtungs-Termin vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Lindau, Untere Naturschutzbehörde:**

Äußerung:

Die Thematik des Artenschutzes bleibt, wie im Rahmen der Machbarkeitsuntersuchung besprochen, weiterhin gültig.

**Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 02.03.2020:**

Bestandsaufnahme:

- Beim Änderungsbereich handelt es sich um derzeit bereits stark anthropogen überprägte Flächen. Die nordwestlichen Bereiche werden derzeit als Lagerplatz, Abstellplatz für firmeneigene Baustellenfahrzeuge sowie als Sandplatz für den vorhandenen, privaten Pferdebestand genutzt. Zwischen Firmengebäude und Sandplatz befinden sich kleine Wiesenflächen, die ebenfalls zur Pferdehaltung herangezogen werden und somit durch regelmäßige Trittbelastung und Nähr-

stoffeinträgen (Mist der Pferde) geprägt sind. Im westlichen Bereich können weitere Lagerflächen der Firma "Vogler" vorgefunden werden. Die südöstlichen Areale des Änderungsbereiches werden derzeit als Parkplatz für die betriebsangehörigen Mitarbeiter sowie als kleinere Lagerbereiche genutzt. Diese Flächen sind teilweise gekiest oder weisen eine Wiesenfläche mit geringer Artenzusammensetzung auf.

- Die nordwestlichen Flächen werden von vorhandenen Gehölzen eingegrünt und schaffen so eine abschirmende Wirkung des Lager- bzw. Abstellplatzes zur freien Landschaft hin. Zudem können die Gehölze potentielle Lebens- und Brutstätten für siedlungstypische Vogelarten darstellen. Auch im südöstlichen Teil des Änderungsbereiches können bereits einzelne Bäume um den Kiesparkplatz herum vorgefunden werden.
- Das zu ändernde Gebiet ist im Hinblick auf die Durchgängigkeit für Tiere wegen der derzeit bereits stattfindenden Nutzung als Lager- sowie Abstellflächen für Fahrzeuge stark vorbelastet. Der Lärm und die Störungen durch den Verkehr und die Einrichtungen in dem bestehenden Gewerbegebiet lassen die Flächen v. a. für störungsempfindliche Tiere als sehr ungeeignet erscheinen.
- An den Änderungsbereich grenzen aus Norden, Osten, Süden und Westen landwirtschaftliche Ertragsflächen an. Zwischen dem nordwestliche sowie südöstlichen Änderungsbereich kann jedoch neben dem Betriebsgebäude der Firma "Vogler" noch weitere gewerbliche Einrichtungen vorgefunden werden. Des Weiteren befindet sich im Südwesten angrenzend an den Änderungsbereich eine bestehende Wohnbebauung.
- Wie bereits in den Punkten 4.1.2.3 (Natura 2000-Gebiete) sowie 4.1.2.4 (Weitere Schutzgebiete/Biotope) beschrieben befindet sich im direkten Umfeld um den Änderungsbereich eine gewisse Schutzgebietskulisse. Durch die derzeit auf der Fläche bereits stattfindende Nutzung kann jedoch eine gewisse Vorbelastung (Lärm, Staub, Licht) für die Schutzgebiete sowie kartierten Biotope festgestellt werden.
- Eine botanische und/oder faunistische Bestandsaufnahme wurde nicht durchgeführt, da es keinerlei Hinweise auf besondere Artenvorkommen (Arten der "Roten Liste", gesetzlich geschützte Arten, lokal oder regional bedeutsame Arten) gibt und diese auf Grund der intensiven Nutzung (Nutzung als Lagerfläche und Stellplätze), der o. g. Vorbelastungen sowie mangels gliedernder naturnaher Strukturen auch nicht zu erwarten sind.
- Dem Änderungsbereich kommt auf Grund der bereits vorzufindenden aktiven Nutzung zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Der Lebensraum der im Bereich der Lagerflächen, der Stellplätze sowie des Sandplatzes vorzufinden ist, kann zukünftig auf Grund der vollständigen Versiegelung nicht mehr seinen Funktionen in diesem Bereich nachkommen. Auch ist auf Grund der durch die Änderung des Flä-

chennutzungsplanes ermöglichten Bebauung, insbesondere im nordwestlichen sowie westlichen Bereich, die Erhaltung der vorhandenen Gehölzstrukturen nicht möglich. Die Bäume und Sträucher fallen als Lebens- bzw. Brutraum für insbesondere siedlungstypische Vogelarten weg. In Folge der heranrückenden Bebauung wird das angrenzende Biotop ("Wiesengraben beim Degermoos nordwestlich Obernützenbrugg") im Norden in gewissem Umfang beeinträchtigt. Die dort lebenden Tiere können durch Licht, Staub oder den vom Gewerbebetrieb ausgehenden Lärm gestört werden.

- Biologische Vielfalt: Der Änderungsbereich weist nach der Bauausführung eine geringere Diversität auf. Für aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvolle Arten bieten die neuen Lebensräume keinen Raum.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Durchgrünung der Bebauung, Pflanzungen in dem Baugebiet) kann das Ausmaß des Lebensraum-Verlustes reduziert werden. Geplant ist eine private Grünfläche in nordwestliche Richtung als Ortsrandeingrünung mit einer Pflanzung von Bäumen und Sträuchern. Diese Eingrünung soll einen schonenden Übergang zwischen der geplanten Bebauung und der freien Landschaft schaffen. Zudem dient sie als Abschirmung zu den im Umfeld befindlichen Schutzgebieten und Biotopen. So sollen beispielsweise Lichtabstrahlungen in die Umgebung reduziert und die störenden Einflüsse auf benachbarte wildlebende Tierarten vermindert werden. Des Weiteren ist eine Grünfläche mit Baumpflanzungen im Bereich des geplanten Parkplatzes vorgesehen. Diese Pflanzung dient zum einen einer Durch- aber überwiegend der Eingrünung des Änderungsbereiches in südwestlicher Richtung. Für die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte heimische Gehölze zu verwenden. Dies verbessert das Lebensraum-Angebot vor allem für Kleinlebewesen und Vögel, denn einheimische Pflanzen bilden die Grundlage vieler Nahrungsketten. Ihre Verwendung dient daher auch der Erhaltung oder Verbesserung des Lebensraumes für Kleinlebewesen. Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird festgesetzt, dass als Außenbeleuchtung nur Leuchtentypen mit geringem Anteil an blauem und ultraviolettem Licht (z.B. Natriumdampf- oder LED-Lampen) mit einer maximalen Lichtpunkthöhe von 6,00 m bzw. 8,00 m verwendet werden dürfen. Zudem gelten Einschränkungen für die Beleuchtung von Werbeanlagen. Um fehlgeleitete Eiablagen von wassergebundenen Insekten zu vermeiden, sind nur solche Photovoltaik-Module zulässig, die weniger als 6 % Licht reflektieren (je Solarglasseite 3 %). Dies wird von Elementen erfüllt, die entspiegelt und monokristallin sind sowie deutliche Kreuzmuster aufweisen. Elemente aus Strukturglas besitzen im Vergleich zu Floatglas deutliche Vorteile.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

### 1.1.3 Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Lindau, Untere Naturschutzbehörde:**

Äußerung:

Hinsichtlich des Bodenschutzes wird folgender Sachverhalt dargestellt: Die Erweiterung reicht in ein Mooregebiet/Moorböden hinein; aktuelle erfolgte Kartierungen geben in diesem Bereich bis zu 3,5 m mächtige Torfschichten an – bauliche Umwandlungen sind hier nicht zulässig. Es wird auf das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) als Rechtsgrundlage hierfür verwiesen. Zur endgültigen Klärung holt das Landratsamt hierzu eine gesonderte Stellungnahme des Fachbereiches Bodenschutz (bzw. Wasserwirtschaft) ein und reicht diese nach. Der Eingriff ist ggf. wie üblich zu kompensieren. Der anzulegende Kompensationsfaktor wird im weiteren Verfahren geklärt.

**Erneuter Behördenunterrichtungs-Termin vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Lindau, Untere Naturschutzbehörde:**

Äußerung:

Hinsichtlich des Bodenschutzes wird folgender Sachverhalt dargestellt: Die Erweiterung reicht in ein Mooregebiet/Moorböden hinein; aktuelle erfolgte Kartierungen geben in diesem Bereich bis zu 3,5 m mächtige Torfschichten an – bauliche Umwandlungen sind hier nicht zulässig. Es wird auf das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) als Rechtsgrundlage hierfür verwiesen. Zur endgültigen Klärung wurde von Seiten des Landratsamtes hierzu eine gesonderte Stellungnahme (Fassung vom 16.10.2015) des Fachbereiches Bodenschutz (bzw. Wasserwirtschaft) eingeholt. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ein Eingriff in den Bereich des noch vorhandenen Niedermoores vermieden werden soll. Zudem dürften Niedermoorböden weder befahren noch als Lagerplatz genutzt werden. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung zum Bauleitverfahren wurde die Möglichkeit eines Bodengrundgutachtens im Bereich der Erweiterung, welches auf den potentiellen Moorflächen liegt, aufgeführt. Ein Bodengrundgutachten soll Klarheit über die bodenkundlichen Gegebenheiten vor Ort schaffen. Sollten im Rahmen der Untersuchungen keine Moorböden nachgewiesen werden, wäre eine Bebauung bzw. eine Erweiterung in diesem Bereich möglich. Der genaue Umfang der Untersuchung wird zuvor mit der zuständigen Sachbearbeiterin abgestimmt.

## **Stellungnahme vom 22.08.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:**

Stellungnahme:

Zum o.g. Bebauungsplan (Fassung vom 26.06.2019) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Wir geben jedoch folgende fachliche Empfehlungen und Hinweise:

### 1. Altlasten

Im Planungsbereich sind keine kartierten Altlasten betroffen. Sollten wider Erwarten dennoch Alt-ablagerungen oder auffälliges Material angetroffen werden, sind das Wasserwirtschaftsamt Kemp-ten und das Landratsamt Lindau zu informieren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird dort entsprechend geprüft. Die Abwägung zur Stellungnahme befindet sich in der Abwägungs- und Beschlussvorlage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Vogler Degermoos".

Stellungnahme:

### 2. Vorsorgender Bodenschutz

Die Vorgaben zum vorsorgenden Bodenschutz unserer Stellungnahmen vom 28.11.2017 bzw. 17.09.2015 wurden unter Ziff. "5.9 Bodenschutz" der Erläuterung zum Bebauungsplan übernom-men.

Jedoch ragt der Flächenumfang des Bebauungsplans nach wie vor über die Grundstücksgrenze des Flurstücks 522/57 sowie über den bestehenden parallel verlaufenden Wirtschaftsweg hinaus. Eine Bebauung über die nördliche Begrenzung des Wirtschaftsweg hinaus ist jedoch lt. mündlicher Mit-teilung von Herrn XXXX an Fr. XXXX nicht beabsichtigt. Wir dürfen daher an dieser Stelle nochmals auf unsere Stellungnahme vom 09.02.2018 verweisen (s.u.). An unserer grundsätzlichen Haltung hat sich seither nichts geändert. Sollte der Bebauungsplan mit derzeitigem Umfang genehmigt werden, so ist zu befürchten, dass zusätzlich wiederum ein parallel verlaufender Weg angelegt wird um die dahinterliegenden Grundstücke zu erreichen, womit noch weitere Eingriffe in die Nieder-moor-Böden verbunden wären.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zum bestehenden Hinweis "Bo-denschutz" im parallel aufgestellten Bebauungsplan wird begrüßt. Die Stellungnahme betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird dort entsprechend geprüft. Die Abwägung zur

Stellungnahme befindet sich in der Abwägungs- und Beschlussvorlage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Vogler Degermoos".

Stellungnahme:

Unter Ziffer 8.1.2.1 und 8.2.1.2 "Schutzgut Boden" der Erläuterung zum Bebauungsplan wird Bezug genommen auf den Untersuchungsbericht von Kugel Schlegel Wunderer GbR (KSW) in der Fassung vom 25.01.2018. Mit diesem Untersuchungsbericht wurden die Untergrundverhältnisse des südlich gelegenen Flurstücks Nr. 522/57 untersucht. Einzig mit Schurf Nr. 6 auf der nördlich anschließenden Flurnr. 522/27, ist auf der künftig geplanten Bebauungsfläche außerhalb Flurnr. 522/57 eine Bodenansprache durchgeführt worden. Dieser Schurf liegt jedoch im unmittelbaren Einflussbereich des Wirtschaftsweges, bei dem die anthropogenen Veränderungen durch frühere Aufschüttungen zu erwarten waren. Die als "augenscheinliche Auffüllung" im o.g. KSW-Untersuchungsbericht vom 25.01.2018 bezeichnete hellblau umstrichelte Fläche (inkl. der hellblauen Pfeile) stellt unserer Einschätzung nach die natürlicherweise dort lt. Bodenübersichtskarte 1:25.000 anstehende Grundmoräne dar (vgl. folgende zwei Abbildungen - es besteht Deckungsgleichheit der hellblau gestrichelten Linie in der nordwestlichen Ecke mit der Begrenzung der "Grundmoränen-Insel", was eine Fehlinterpretation des Gutachters dieser Fläche als "augenscheinliche Auffüllung" vermuten lässt!).

Die Bodenverhältnisse auf der restlichen überplanten Fläche jenseits des Wirtschaftsweges (--> vgl. gelb umrandete Fläche in der Luftbildkarte) sind vom Gutachter bodenkundlich nicht festgestellt und überprüft worden. Daher müssen wir derzeit davon ausgehen, dass sich an dem Standort "Niedermoor" nichts verändert hat.

Die Bewertung im Umweltbericht ist daher entweder durch eine explizite Kartierung der Bodenverhältnisse zu bestätigen, oder die Aussagen sind dementsprechend zu berichtigen.

Ausschnitt aus Luftbildkarte Anl. 2, KSW-Untersuchungsbericht vom 25.01.2018:





#### Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen zum Untersuchungsbericht des Büros Kugel Schlegel Wunderer GbR (KSW) werden zur Kenntnis genommen. Es wird zudem zur Kenntnis genommen, dass durch die Durchführung eines einzelnen Schurf außerhalb der Fl.-Nr. 522/57 evtl. eine Fehlinterpretation des Gutachters entstand, da hier laut Bodenübersichtskarte 1:25.000 fast deckungsgleich eine Grundmoräne ansteht. Es wird zugestimmt, dass sonstige bodenkundliche Ansprachen nordwestlich des bestehenden Wirtschaftsweges nicht durchgeführt wurden und daher weiterhin von einem Niedermoorkörper in diesem Bereich auszugehen ist. Jedoch ist zu beachten, dass sich die Ausführungen im Umweltbericht ausschließlich auf die Ergebnisse der Bodenansprache innerhalb des Geltungsbereiches beschränken. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich nordwestlich des bestehenden Kiesweges befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und wurde daher nicht detailliert angesprochen. Entsprechend der Anregungen des Wasserwirtschaftsamtes wird der Umweltbericht im die angeführten Punkte ergänzt, so dass auch die angrenzenden Bereiche bodenkundlich beschrieben werden.

Die Ausführungen betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und werden dort entsprechend geprüft.

#### Stellungnahme:

Ausschnitt aus der Bodenübersichtskarte 1:25.000 und der Moorbodenkarte 1:25.000:

- rot umrandete Flächen: Anstehende Grundmoräne
- grün schraffiert: Niedermoor, teilweise degradiert



Bei Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden ist zu beachten, diese derart zu gestalten, damit die hohe Funktionserfüllung der sensiblen Moorböden andernorts wiederhergestellt wird oder, beispielsweise durch den Rückbau von derzeit versiegelten Flächen, die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird dort entsprechend geprüft. Die Abwägung zur Stellungnahme befindet sich in der Abwägungs- und Beschlussvorlage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Vogler Degermoos".

*Stellungnahme vom 09.02.2018:*

*Aufgrund Ihrer Bitte um Sichtung der Bodenbegutachtung und um abschließende Beurteilung, teilen wir Ihnen von Seiten des fachlichen vorsorgenden Bodenschutzes folgendes mit.*

*Der Untersuchungsbericht vom Büro Kugel Schlegel Wunderer GbR bestätigt unsere Annahmen, dass es sich im Bereich des Baufeldes um durch anthropogene Aufschüttungen gebildeten Untergrund handelt. Der Untergrund besteht aus den verschiedensten Materialien wie organischen Beimengungen, Ziegelbruch, Betonbruch und größere Betonbrocken. Bei Schurf 6 wird deutlich, dass auch außerhalb des Baufeldes schon aufgeschüttet wurde. Wir gehen davon aus, dass es sich ursprünglich bei der Baufläche und die bebaute Fläche um Moorböden handelte. Dies ist auch in der geologischen Karte Blatt Wangen im Allgäu West so kartiert. Diese Böden und ihre Funktionen sind nun vollkommen vernichtet.*

*Daher ist gegen eine Überbauung der Aufschüttung seitens des Bodenschutzes nichts einzuwenden, sofern dies nicht über die bestehenden Grenzen des jetzigen Wirtschaftsweges hinausgeht.*

*Im Luftbild des Untersuchungsberichtes ist zu erkennen, dass der voraussichtliche Gestaltungsbereich über den Wirtschaftsweg hinaus geht, dies ist jedoch nach der ursprünglich vorgelegten Planung noch lt. mündlicher Aussage von Herrn XXXX nicht beabsichtigt.*

*Wir verweisen nochmals auf unsere Stellungnahmen vom 28.11.2018 und 17.09.2015 an das Landratsamt Lindau. Aus Sicht des Bodenschutzes soll bei der Bebauung die noch verbliebenen moorigen Flächen nicht beeinträchtigt werden. Daher ist bei der weiteren Ausführungsplanung durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Flächen jenseits des jetzigen Fahrweges weder als Lagerflächen noch zur Befahrung während der Bauphase benutzt werden kann.*

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Zusammenfassung der Inhalte des Berichtes zur Bodenansprache stimmen mit dem eigentlichen Bericht überein. Die Zustimmung der Überplanung des bereits aufgeschütteten Bereiches wird begrüßt. Der Geltungsbereich wurde so ge-

wählt, dass er den nordwestlichen Kiesweg nicht überschreitet, um den noch vorhandenen Moorboden nicht weiter zu beeinträchtigen. Der Gemeinde Hergensweiler und dem Vorhabenträger ist bewusst, dass im Rahmen der Bauausführung auf den angrenzenden Moorflächen keinerlei Lagerung oder sonstige Bodeneingriffe bzw. -verdichtungen durch Baufahrzeuge erfolgen darf.

Die Anmerkungen betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und werden dort entsprechend geprüft.

### **Stellungnahme vom 30.01.2020 zur Fassung vom 29.11.2019 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:**

Stellungnahme:

Zum o.g. Bebauungsplan (Fassung vom 29.11.2019) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Die Inhalte unserer bisherigen Stellungnahmen, insbesondere zum Vorsorgenden Bodenschutz, haben jedoch nach wie vor Gültigkeit. Auf die von uns kritisch hinterfragten Aspekte des Bodengutachtens vom 25.01.2018 (vgl. unsere Stellungnahme vom 22.08.2019) wurde leider nicht eingegangen. Zudem ist aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes zu befürchten, dass der Betrieb auch zukünftig weiterhin in schützenswerte Niedermoorflächen hinein expandieren wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Infolge der Stellungnahme vom 22.08.2019 des Wasserwirtschaftsamtes, wurde in Folge fehlender Schürfe außerhalb des Geltungsbereiches eine Ergänzung in den Umweltbericht aufgenommen, welcher das Vorkommen einer natürlich vorkommenden Grundmoräne in diesem Bereich beschreibt und daher weiterhin von einem Niedermoor ausgegangen werden muss (siehe hierzu die Abwägung aus der Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 24.11.2019).

Sollte eine nicht genehmigte Erweiterung umgesetzt werden, behält sich die Gemeinde Hergensweiler rechtliche Schritte vor.

### **Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 02.03.2020:**

Bestandsaufnahme:

- Aus geologischer Sicht gehört der Änderungsbereich zur Rhein-Jungmoränenregion, welche v. a. durch Ablagerungen und geologische Ereignisse der Würmeiszeit geprägt ist. Nach den Angaben der geologischen Übersichtskarte (1:200.000) befindet sich der Änderungsbereich innerhalb eines Niedermoorkomplexes. Daher ist mit vorherrschenden Niedermoorböden und gering

verbreitet mit Übergangsmooren aus Torf über Substraten unterschiedlicher Herkunft mit weitem Bodenartenspektrum zu rechnen.

- Wie aus dem Untersuchungsbericht der Kugel, Schlegel Wunderer GbR (Fassung vom 25.01.2018) zu entnehmen ist, kann im Bereich der nordwestlichen Lagerfläche eine 0,7 m mächtige Schicht aus Recycling-Material (70 % Beton und 30 % Tonziegel und Fliesen) vorgefunden werden, welche zur optimalen Nutzung verdichtet wurde. Auch in tieferen Lagen (1,50 m unter Gelände) können weitere Auffüllhorizonte festgestellt werden, welche auf eine Modellierung des Geländes sowie auf einen Eintrag des Aushubmaterials der Baugrube der bestehenden Gewerbegebäude hindeuten. In den Schürftgruben konnte insgesamt, neben verschiedenen Ausprägungen von Recycling-Materialien, sandiges und schwach kiesiges bis kiesig-schluffiges Bodenmaterial nachgewiesen werden. Vereinzelt waren geringe unsortierte Sequenzen mit hohem Organikanteil (Beimengungen an Anmoor) zu erkennen, welcher wahrscheinlich durch Vermengungen bzw. nicht schichtgetreuem Ausbau bedingt ist. Des Weiteren fand im Rahmen der Begradigung der Fläche im südöstlichen Bereich eine Abgrabung sowie im nordwestlichen Teil eine Auffüllung statt. Genauere Angaben zu den Untergrundverhältnissen innerhalb der Änderungsfläche sind dem beiliegenden Untersuchungsbericht zu entnehmen. Die nordwestlichen Flächen außerhalb des Änderungsbereiches wurden im Rahmen der Bodenansprache nicht mit untersucht. Aus diesem Grund muss davon ausgegangen werden, dass in diesem Bereich ein unbeeinträchtigter Niedermoorkörper vorhanden ist, welcher vor Eingriffen zu schützen ist. Vorkommen von Kies oder Schotter in diesem Bereich muss nicht zwingend an eine Einbringung von Schüttmaterial hindeuten. Laut der Bodenübersichtskarte 1:25.000 befindet sich hier eine anstehende Grundmoräne. Diese Erkenntnis gilt es zu berücksichtigen.
- Die Böden im Änderungsbereich sind derzeit überwiegend unversiegelt (mit Ausnahme der vorhandenen Straßen) und können ihre Funktionen noch größtenteils uneingeschränkt erfüllen (Einschränkungen auf Grund der Verdichtung des eingebrachten Recycling-Materials). Die natürlichen Bodenfunktionen basierend auf der Reichsbodenschätzung (Bodenschätzungsübersichtskarte, [umweltatlas.bayern.de](http://umweltatlas.bayern.de)) sowie der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der Planung" des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz werden wie folgt bewertet:
- Unversiegelte Böden wirken auf den natürlichen Wasserhaushalt ausgleichend und vermindern oberflächlichen Abfluss sowie Hochwasserereignisse. Dieses sogenannte Retentionsvermögen (bei Niederschlagsereignissen) der Böden im Änderungsbereich ist mit der Wertklasse 4 und 5 als hoch bzw. sehr hoch einzustufen, sodass dieses Vermögen in seiner Funktion möglichst erhalten bleiben sollte.
- Moore werden wegen der Bildung löslicher metallorganischer Komplexe generell im Hinblick auf das Rückhaltevermögen des Bodens für Schwermetalle in die Bewertungsklasse 1 (sehr gering) eingestuft.

- Die natürliche Ertragsfähigkeit beschreibt die Fähigkeit eines Bodens Biomasse zu produzieren. Böden mit einer hohen Ertragsfunktion sollten unbebaut und damit der Nahrungsmittelproduktion vorbehalten bleiben. Mithilfe des Grünlandbewertungsrahmens des "Merkblatts über den Aufbau der Bodenschätzung" (Bayerisches Landesamt für Steuern, Februar 2009) wurde für den im Änderungsbereich anstehenden Boden eine Grünlandzahl von 42-35 sowie 34-28 ermittelt, was nach der landesweiten Bewertungsskala einer geringen bis mittleren Ertragsfähigkeit (Wertklasse 2 und 3) entspricht.
- Das Standortpotenzial für die natürliche Vegetation beschreibt die Eignung eines Bodens zur Ansiedlung potenziell natürlicher Pflanzengesellschaften. Da die Grünlandzahl mit 42-35 sowie 34-28 und somit auch die natürliche Ertragsfähigkeit im unteren Bereich liegen, kann aus Sicht des Naturschutzes ein Vorkommen von im Plangebiet hochwertiger Lebensgemeinschaften bzw. Standorte für deren Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden. Die genaue Einschätzung des Standortpotenzials für die natürliche Vegetation kann jedoch nur expertengestützt erfolgen.
- Hinweise auf Altlasten gibt es nicht. Allerdings ist der Untergrund durch den Eintrag des Recycling-Materials stark anthropogen geprägt.
- Die Flächen sind aus geologischer Sicht und auf Grund der bereits stattgefundenen Auffüllungen im Untergrund für eine Bebauung geeignet. Mit landschaftstypischen und ortsüblichen Erschwernissen bei der Ausführung der Baumaßnahmen muss jedoch gerechnet werden.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

#### Prognose bei Durchführung:

- Die halboffenen Böden auf den Lager- sowie Stellplätzen gehen verloren. Während der Bauzeit wird ein großer Teil der Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen beansprucht sowie durch Staub- und u.U. auch Schadstoffemissionen belastet. Die durch die geplanten Baukörper und Verkehrsflächen entstehende Versiegelung führt zu einer Beeinträchtigung der vorkommenden Böden. In den versiegelten Bereichen kann keine der ohnehin bereits eingeschränkten Bodenfunktionen (Standort für Kulturpflanzen, Filter und Puffer, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt) mehr wahrgenommen werden.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung können die entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden reduziert werden. Für Stellplätze, Zufahrten und andere untergeordnete Wege sind wasserdurchlässige (versickerungsfähige) Beläge vorgeschrieben, um die Versiegelung der Freiflächen zu minimieren und damit die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens weitestgehend zu erhalten. Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen werden Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen, ausgeschlossen.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut, da es sich trotz der bereits stattfindenden Nutzungen der Flächen um einen sensiblen Bereich (ehemalige Niedermoorflächen) handelt.

#### 1.1.4 Schutzgut Wasser und Wasserwirtschaft (Wasser; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und Nr. 8 Buchst. e BauGB):

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 23.08.2015 der Abwasser-Gesellschaft Obernützenbrugg und Degermoos GbR, Hergensweiler:**

Stellungnahme:

Das Grundstück 522/56 ist mit einem Anteilsschein an die AGOD Entwässerung angeschlossen.

Für den nun neuen Geltungsbereich mit der Flurnummer 522/57, 522/58, 522/56, 522/34 ist kein Anschluss vorhanden. Ein Anschluss an die Kläranlage wäre jedoch nur mit einem neuen Anteilschein für die Flur.-Nr. 522/57 und andere möglich.

Da es sich bei unserer Kläranlage um eine mechanische / biologische Tropfkörper Kläranlage handelt sind wir nicht in der Lage Industrie Abwässer aufzunehmen. Es dürfen keine Biologie schädigenden Abwässer eingeleitet werden. Bei unserer Anlage handelt es sich um eine Hausabwasser Kläranlage, eine Einleitung von Lösungsmitteln, chemischen Reinigungsmitteln, mineralische Kohlenwasserstoffen und Ölen ist nicht möglich. Im Moment ist die Kapazitätsgrenze unsere Anlage mit 130 Einleitern nahezu ausgeschöpft. Aktuell sind der von der AGOD 118 Personen Einleiter Scheine ausgegeben.

Aufgrund der Geschäftsordnung der AGOD kann über weitere Anschlüsse ausschließlich die Gesellschafter Versammlung entscheiden. Aufgrund der aktuellen Sommerferien ist es nicht möglich gewesen eine Versammlung kurzfristig einzuberufen. Wir werden bis Ende September eine Sitzung einberufen und Ihnen anschließend unser Ergebnis mitteilen.

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 27.08.2015 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:**

Stellungnahme:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände zur beschriebenen Machbarkeitsuntersuchung zur Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Vogler Degermoos" mit Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich, so wie diese in der vorliegenden Fassung vom 03.08.2015 dargestellt wird.

Sollte auf den geplanten zusätzlichen Lagerflächen des Baggerbetriebs mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Im Übrigen gelten die Inhalte unserer Stellungnahme vom 20.06.2011 (s.u.) weiterhin.

Sollten sich bei der weiteren Planung bzw. Umsetzung des Vorhabens Änderungen ergeben, welche eine Änderung der wasserwirtschaftlichen Betroffenheit zur Folge haben könnten, ist das Wasserwirtschaftsamt Kempten noch einmal zu beteiligen.

*Schriftliche Stellungnahme vom 20.06.2011:*

*Zu der Bebauungsplanänderung und -erweiterung möchten wir Ihnen nachfolgendes mitteilen:*

*Die Wasserversorgung ist durch den Anschluss an den Zweckverband Handwerksgruppe sichergestellt.*

*Die Schmutzwasserbeseitigung ist durch den Anschluss an die Abwassergemeinschaft Obernützenbrugg sichergestellt.*

*Unverschmutztes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit zu versickern, wobei die DWA Merkblätter M153 und A138 zu beachten sind.*

*Bei befestigten Flächen unter 1000 m<sup>2</sup> je Baugrundstück ist entsprechend der NWFreiV in Verbindung mit der TRENOW eine erlaubnisfreie Versickerung möglich.*

*Für Niederschlagswasser, das über einen neuen Regenwasserkanal an bestehende Regenwasserkanäle abgeleitet werden soll, sind die Regelwerke M 153 und A117 zu beachten. Ggf. ist die Aufnahmefähigkeit des Entwässerungsnetzes zu prüfen bzw. abzuklären; entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisverfahren sind ggf. durchzuführen.*

*Bei befestigten Flächen unter 1000 m<sup>2</sup> ist die Beachtung der TRENOW entsprechend § 25 WHG (Gemeingebrauch) in Verbindung mit Art. 18 Abs.1 Nr.2 BayWG eine erlaubnisfreie Einleitung möglich.*

*Inwieweit mit Wasser gefährdenden Stoffen ggf. umgegangen werden soll, bitten wir im Bebauungsplan darzustellen; ggf. sind entsprechende (Schutz-)Maßnahmen vorzusehen.*

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 05.08.2015, sowie schriftliche Stellungnahme vom 23.11.2017 zur erneuten Behördenunterrichtung und Stellungnahme vom 16.01.2020 zur Fassung vom 29.11.2019 des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe, Sigmarszell:**

Stellungnahme:

Gegen obengenannte Planung bestehen keine Bedenken. Die Trinkwasserversorgung ist gesichert.

Auf den bestehenden Hausanschluss für die Anwesen Degermoos 19 und 20 ist zu achten.

Für die Löschwasserversorgung steht der Grundschutz (800 l/min.) innerhalb des Löschbereichs zur Verfügung.

**Stellungnahme vom 21.08.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 des Landratsamtes Lindau, Untere Wasserrechtsbehörde:**

Stellungnahme:

Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände, die Vorgaben der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten sind zu beachten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes, Kempten wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 22.08.2019 wird an entsprechender Stelle berücksichtigt.

**Stellungnahme vom 22.08.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:**

Stellungnahme:

Zum o.g. Bebauungsplan (Fassung vom 26.06.2019) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Wir geben jedoch folgende fachliche Empfehlungen und Hinweise:

Grundwasserschutz und Wasserversorgung

Von der Planung sind weder festgesetzte oder geplante Wasserschutzgebiete, noch Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete der Regionalplanung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung betroffen. Die Wasserversorgung des Plangebietes ist durch Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage mit Trinkwasser des Zweckverbands Handwerksgruppe sichergestellt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Grundwasserschutz und zur Wasserversorgung wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Gewässerschutz

Lt. Ziffer 8.2.3.4 der Erläuterung zum Bebauungsplan erhöht sich durch die zusätzliche Bebauung die anfallende Abwassermenge. Das Schmutzwasser wird der Kläranlage in Wangen mittels Druckleitung zugeleitet. Die Anlage ist ausreichend dimensioniert, so dass eine Behandlung nach dem Stand der Technik gewährleistet ist. Grundsätzlich ist unverschmutztes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit vorrangig dezentral zu versickern. Lt. Ziffer 8.2.3.3 der Erläuterung zum Bebauungsplan sind die Böden im Plangebiet jedoch nur schwach durchlässig, so dass das auf den Dach-



und Hofflächen der privaten Baugrundstücke anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser über Kanäle bzw. über einen Vorfluter in den vorhandenen Bachlauf auf Flurnr. 522 zugeleitet und aus dem Plangebiet heraus abgeleitet werden soll. Hierbei sind die technischen Regelwerke DWA M 153 und A 117 zu beachten sowie ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren beim LRA Lindau durchzuführen. Die Entwässerung befestigter Flächen kleiner 1.000 m<sup>2</sup> hingegen kann entsprechend NWFreiV erlaubnisfrei erfolgen, wenn die Anforderungen der TRENGW bzw. TREN OG beachtet werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen zur Beseitigung der zusätzlich anfallenden Abwassermenge in die Kläranlage der Stadt Wangen sowie die Beseitigung des unverschmutzten Niederschlagswassers über Kanäle bzw. über einen Vorfluter in den vorhandenen Bachlauf auf der Fl.Nr. 522 werden zur Kenntnis genommen. Die Ableitung des Abwassers wird nicht wie beschrieben mittels Druckleitung in die Kläranlage nach Wangen entsorgt. Es erfolgt weiterhin ein Anschluss an die Kläranlage der Abwassergesellschaft Obernützenbrugg-Degermoos (AGOD). Dies wird so im Umweltbericht berichtet. Es wird zudem zur Kenntnis genommen, dass bei der Einleitung des Niederschlagswassers in den Bachlauf die Regelwerke DWA M 153 und A 117 zu beachten sind und ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren beim Landratsamt Lindau durchzuführen ist, sofern die zur Entwässerung befestigten Flächen nicht kleiner als 1.000 m<sup>2</sup> sind und die Einleitung nach NWFreiV erlaubnisfrei erfolgen kann. Sollte dies der Fall sein werden die Anforderungen der TRENGW bzw. TREN OG berücksichtigt. Hierzu wird ein entsprechender Hinweis in den parallel aufgestellten Bebauungsplan aufgenommen.

Die Ausführungen betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und werden dort entsprechend geprüft.

Stellungnahme:

Oberflächengewässer

Im Planungsbereich sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Oberflächengewässer wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

**Stellungnahme vom 29.08.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 der Abwasser-Gesellschaft Obernützenbrugg und Degermoos GbR, Hergensweiler:**

Stellungnahme:

Das Grundstück 522/56 ist mit einem Anteilsschein an die AGOD Entwässerung angeschlossen.

Für den nun neuen Geltungsbereich mit den Flurnummern 522/57 522/58 522/34 522/60 ist kein Anschluss vorhanden. Ein Anschluss an die Kläranlage ist jedoch nur mit einem neuen Anteilsschein für die Flur Nr 522/57 und andere möglich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Entwässerung wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer Anschluss an das Entwässerungssystem der AGOD ist wie nachfolgend beschrieben nicht notwendig.

Stellungnahme:

Da es sich bei unserer Kläranlage um eine mechanische / biologische Tropfkörper Kläranlage handelt sind wir nicht in der Lage Industrie Abwässer aufzunehmen. Es dürfen keine Biologie schädigenden Abwässer eingeleitet werden. Bei unserer Anlage handelt es sich um eine Hausabwasser Kläranlage, eine Einleitung von Lösungsmitteln, chemischen Reinigungsmitteln und Ölen würde zu Schäden führen und ist deshalb nicht möglich. Im Moment ist die Kapazitätsgrenze unsere Anlage mit 130 Einleitern nahezu ausgeschöpft. Aktuell sind der von der AGOD 121 Personen Einleiter Scheine ausgegeben.

Im Text Teil wird unter 8.2.3.4 von einer Entsorgung des Abwassers in Wangen gesprochen. Diese Aussage ist falsch und stimmt nicht mit der tatsächlichen Entsorgung überein.

Ebenfalls falsch ist unter 10.2.2.6 das keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich sind. Momentan besteht kein Anschluss für die neue überplanten Grundstücke, ebenfalls müsste eine neue Pumpenschachanlage errichtet werden insofern die Mitgliederversammlung, nach Antrag auf Anschluss, zustimmt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Kläranlage wird zur Kenntnis genommen. Nach einer Rücksprache mit dem Vorhabenträger werden keine Stoffe in Kläranlage eingeleitet, welche diese schädigen würden. Innerhalb des Geltungsbereiches wird ein internes Reinigungssystem errichtet, dass schädliche Stoffe (z.B. Öle) herausfiltert und anschließend vom Vorhabenträger selbst entsorgt wird. Dieses Vorgehen ist mittlerweile mit der Abwasser-Gesellschaft Oberrützenbrugg und Degermoos GbR abgesprochen. Dies wird entsprechend im Umweltbericht so berichtet.

Stellungnahme:

Bis heute wurde von Herrn xxxxx keinerlei Antrag für neue Anschlüsse der oben genannten Grundstücke eingereicht. Momentan ist für diese Grundstücke keine Entsorgung der Abwässer gesichert. Aus dem Plan geht hervor das auf 522/57 sowie 522/28 Gebäude errichtet werden sollen, die zwingend an eine Abwasser Entsorgung angeschlossen werden müssen.

Aufgrund der Geschäftsordnung der AGOD kann über weitere Anschlüsse lediglich die Mitgliederversammlung entscheiden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weitere Anschlüsse sind wie zuvor beschrieben nicht notwendig.

#### **Stellungnahme vom 21.01.2020 zur Fassung vom 29.11.2019 des Landratsamtes Lindau, Untere Wasserrechtsbehörde:**

Stellungnahme:

In Abstimmung mit dem WWA Kempten am 14.01.2020 kann dem Vorhaben aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt werden; die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Vogler Degermoos" vom 21.01.2020 ist zu beachten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Zustimmung aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird begrüßt und die Stellungnahme zum parallel aufgestellten Bauleitplan berücksichtigt.

#### **Stellungnahme vom 30.01.2020 zur Fassung vom 29.11.2019 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:**

Stellungnahme:

Zum o.g. Bebauungsplan (Fassung vom 29.11.2019) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Das Schmutzwasser soll nun der Kläranlage der Abwasser-Gesellschaft Oberrützenbrugg-Degermoos GbR zugeführt werden. Bezüglich Nr. 4 "Gewässerschutz" ändern wir daher den betreffenden Absatz unserer bisherigen Stellungnahme daher wie folgt:

Das Schmutzwasser wird getrennt vom Niederschlagswasser gesammelt und wie bisher der dezentralen, biologischen Kläranlage der Abwasser-Gesellschaft Oberrützenbrugg-Degermoos GbR zugeführt. Um eine Schädigung der Kläranlage zu verhindern, werden verschmutztes, gewerbliches Abwasser in einem internen System direkt innerhalb der Planfläche gereinigt und Verschmutzungen, wie z.B. Öl, vom Vorhabenträger selbst entsorgt. Die Kläranlage ist ausreichend dimensioniert, dadurch ist eine Behandlung der häuslichen Abwässer nach dem Stand der Technik sichergestellt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt.

**Stellungnahme vom 29.01.2020 zur Fassung vom 29.11.2019 der Abwasser-Gesellschaft Obernützenbrugg und Degermoos GbR, Hergensweiler:**

Stellungnahme:

Das Grundstück 522/56 ist mit einem Anteilsschein an die AGOD Entwässerung angeschlossen.

Für den nun neuen Geltungsbereich mit den Flurnummern 522/57 522/58 522/34 522/60 ist kein Anschluss vorhanden. Ein Anschluss an die Kläranlage ist jedoch nur mit einem neuen Anteilsschein für die Flur Nr 522/57 und andere möglich. Eine Entsorgung der Abwässer über Flur Nr. 522/56 ist rechtlich nicht möglich!

Da es sich bei unserer Kläranlage um eine mechanische / biologische Tropfkörper Kläranlage handelt sind wir nicht in der Lage Industrie Abwässer aufzunehmen. Es dürfen keine Biologie schädigenden Abwässer eingeleitet werden.

Bei unserer Anlage handelt es sich um eine Hausabwasser Kläranlage, eine Einleitung von Lösungsmitteln, chemischen Reinigungsmitteln und Ölen würde zu Schäden führen und ist deshalb nicht möglich.

Im Moment ist die Kapazitätsgrenze unsere Anlage mit 130 Einleitern ausgeschöpft, ebenfalls ist das Einhalten der Grenzwerte bereits jetzt nicht zu 100 % möglich. Aktuell sind der von der AGOD 121 Personen Einleiter Scheine ausgegeben.

Bis heute wurde von Herrn Vogler keinerlei Antrag für neue Anschlüsse der oben genannten Grundstücke eingereicht.

Auch fand keinerlei Rücksprache von Herrn XXXX mit der Vorstandstafel der AGOD GbR statt.

Eine Einleitung von vorgeklärten Abwässern (Ölabscheider) wird nicht zugestimmt. Eine Entsorgung der neu überplanten Grundstücke ist nicht gesichert!

Aus dem Plan geht hervor dass auf 522/57 sowie 522/28 Gebäude errichtet werden sollen, die zwingend an eine Abwasser Entsorgung angeschlossen werden müssen.

Letzte Stellungnahme aus Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)

"Die Stellungnahme zur Kläranlage wird zur Kenntnis genommen. Nach einer Rücksprache mit dem Vorhabenträger werden keine Stoffe in Kläranlage eingeleitet, welche diese schädigen würden. Innerhalb des Geltungsbereiches wird ein internes Reinigungssystem errichtet, dass schädliche Stoffe (z.B. Öle) herausfiltert und anschließend vom Vorhabenträger selbst entsorgt wird. Dieses

Vorgehen ist mittlerweile mit der Abwasser-Gesellschaft Oberrützenbrugg und Degermoos GbR ab-gesprochen."

Widerspruch:

Mit der AGOD wurde von Hr. XXXX kein Vorgehen besprochen, auch bezweifeln wir das unsere Kläranlage für eine Aufnahme des vorgereinigten Wassers überhaupt fähig ist.

Abwägung/Beschluss: "Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weitere Anschlüsse sind wie zuvor beschrieben nicht notwendig."

Aus dem Plan geht hervor das auf 522/57 sowie 522/28 Gebäude errichtet werden sollen, die zwingend an eine Abwasser Entsorgung angeschlossen werden müssen, eine Entsorgung über 522/56 ist nach der AGOD Satzung nicht zulässig.

Aufgrund der Geschäftsordnung der AGOD kann über weitere Anschlüsse lediglich die Mitglieder-versammlung entscheiden. Bis heute ist jedoch kein Antrag bei der AGOD eingegangen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Abweichend von den Angaben aus dem parallel aufgestellten Bebauungsplan werden die neu erschlossenen Flächen nicht an das Kanalisations-system der Abwassergesellschaft Oberrützenbrugg-Degermoos GbR angeschlossen. Das Abwasser der Hallen und des Waschplatzes werden in einem eigenen abflussfreien Kreislaufsystem gereinigt. Durch diese Methode fallen keine weiteren mineralöhlhaltigen Abwässer an und ein Antrag auf einen neuen Anschluss sowie eines neuen Anteilscheines ist daher nicht erforderlich. Diese Ausführungen werden redaktionell im parallel aufgestellten Bebauungsplan berichtigt.

### **Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 02.03.2020:**

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasser:

- Oberflächengewässer kommen im Änderungsbereich nicht vor.
- Nach den Angaben des Untersuchungsberichtes der Kugel, Schlegel Wunderer GbR (Fassung vom 25.01.2018) kam es in den Schürftgruben zu keinem Grundwasserzutritt. Der augen-scheinlich gering-durchlässige Geschiebemergel stellt sehr wahrscheinlich ein Stauhorizont für Sickerwasser dar, weshalb er für die Bildung der aufliegenden anmoorigen Böden mit verant-wortlich war.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

#### Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasser:

- Die geplante gewerbliche Bebauung, welche durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht werden soll, hat eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge. Die Versickerungsleistung und damit auch die Grundwasserneubildungsrate nehmen ab, da Flächen versiegelt werden. Die Versiegelung wird insgesamt nicht mehr als etwa 0,64 ha offenen Boden betreffen, so dass der Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung nicht in erheblichem Maße verändert werden. Da die Böden innerhalb des Änderungsbereiches bereits jetzt nur schwach durchlässig sind, sind die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser unter Betrachtung der u. g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen insgesamt nicht erheblich.
- Für Stellplätze, Zufahrten und andere untergeordnete Wege sind ausschließlich teilversiegelte (versickerungsfähige) Beläge zulässig, um die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens soweit wie möglich zu erhalten und Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsrate zu reduzieren. Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei werden ausgeschlossen, um das Grundwasser vor Verunreinigungen zu schützen. Das auf den Dach- und Hofflächen der privaten Baugrundstücke anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser soll über Kanäle bzw. über einen Vorfluter in den vorhandenen Bachlauf auf der Fl.-Nr. 522 zugeleitet und aus dem Änderungsbereich heraus abgeleitet werden.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

#### Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasserwirtschaft:

- Momentan fallen auf den Änderungsflächen keine Abwässer an. Die Gemeinde verfügt über ein Misch-sowie über ein Trenn-System zur Entsorgung der Abwässer sowie eine Anbindung zur Trinkwasserversorgung. Das Abwasser wird der dezentralen, biologischen Kläranlage der Abwasser-Gesellschaft Oberrützenbrugg-Degermoos GbR zugeführt.
- Auf Grund der Topographie ist mit keinem oberflächlich abfließenden Hangwasser zu rechnen.

#### Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasserwirtschaft:

- Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und der damit ermöglichten zusätzliche Bebauung erhöht sich die anfallende Abwassermenge. Das Schmutzwasser wird getrennt vom Niederschlagswasser gesammelt. Das Abwasser der Hallen und des Waschplatzes werden in einem eigenen abflussfreien Kreislaufsystem gereinigt. Durch diese Methode fallen keine weiteren mineralölhaltigen Abwässer an, wodurch kein neuer Anschluss an das Kanalisationssystem der Abwassergesellschaft Oberrützenbrugg-Degermoos GbR notwendig ist. Verschmutzungen, wie Öl, werden vom Vorhabenträger selbst entsorgt. Das auf den Dach- und Hofflächen der privaten Baugrundstücke anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser soll über Kanäle

- bzw. über einen Vorfluter in den vorhandenen Bachlauf auf der Fl.-Nr. 522 zugeleitet und aus dem Änderungsbereich heraus abgeleitet werden.
- Die Wasserversorgung des Gebietes erfolgt durch den Anschluss an die Leitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe Sigmarzell.

### **1.1.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):**

---

#### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

##### **Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 02.03.2020:**

###### **Bestandsaufnahme:**

- Der Änderungsbereich liegt großklimatisch betrachtet im Staubereich der Alpen. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge ist daher mit etwa 2.000 mm relativ hoch. Die Jahresmitteltemperatur ist niedrig und beträgt etwa 6°C bis 7°C. Der Föhn, der als Fallwind von den Alpen kommt, kann jedoch vor allem im Winter wärmere Luftmassen herantragen.
- Die offenen Flächen im Bereich des bestehenden Sandplatzes dienen der lokalen Kaltluftproduktion, weisen jedoch bei voller Sonneneinstrahlung, auf Grund der fehlenden Vegetation, auch eine gewisse Wärmeabstrahlung insbesondere in den Sommermonaten auf. Auch kann es zu einer gewissen Staubentwicklung durch die Nutzung der Sandfläche kommen. Die Lagerflächen sind durch ihre Nutzung und der Lagerung verschiedenster Materialien und Gerätschaften für das Schutzgut nicht von Bedeutung. In diesen Bereichen kann es unter Umständen zu einer Belastung der Luft durch die Abgase der ab- und aufladenden Fahrzeuge kommen. Durch die einzelnen Gehölzstrukturen innerhalb des Änderungsbereiches kann in geringem Maße Frischluft produziert werden. Dies ist allerdings auf Grund der geringen Baumdichte zu vernachlässigen. Lokale Luftströmungen und Windsysteme können sich durch das gering bewegte Relief nur relativ schwach ausbilden. Daher besteht nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber kleinklimatischen Veränderungen (z. B. Aufstauen von Kaltluft). Zudem fällt der Änderungsbereich in Richtung Nordwesten ab, wodurch die entstandenen Kalt- sowie Frischluftmassen keine Relevanz für die angrenzende Bebauung darstellt.
- Messdaten zur Luftqualität liegen nicht vor. Aus dem Kfz-Verkehr der angrenzenden Verkehrswege und Gewerbeflächen ist die Luftqualität erheblich vorbelastet. Durch die benachbarte landwirtschaftliche Nutzung kann es innerhalb des Änderungsbereiches sowie auf die angrenzende Wohnbebauung zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen kommen (z.B. Ausbringen von Flüssigdüngung oder Pflanzenschutzmitteln).

- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

#### Prognose bei Durchführung:

- Da es sich bei dem Änderungsbereich ohnehin um bereits stark eingeschränkte Bereiche für die Kaltluftentstehung handelt, ist durch die hinzutretende Bebauung keine nennenswerte Veränderung zu erwarten. Die Kaltluftentstehung wird im Änderungsbereich durch die Änderung vollständig unterbunden und auf die angrenzenden Offenflächen beschränkt. Zudem fallen die im Änderungsbereich vorkommenden Gehölzstrukturen weg, wodurch es einer Einbuse der Frischluftproduktion kommt. Auf Grund der geringen Anzahl an Baukörpern und der Ausbildung einer Grünfläche mit Bäumen und Sträuchern im nordwestlichen Bereich entsteht für das Schutzgut Klima/Luft keine wesentliche Beeinträchtigung. Bei Einhaltung der gültigen Wärmestandards und Einbau moderner Heizanlagen (Werkstatt) sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Schadstoffemissionen zu erwarten.
- Auswirkungen der Änderung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Emission von Treibhausgasen, das sind Wasserdampf, Kohlendioxid, Ozon, Methan, Distickstoffoxid, Fluorchlorkohlenwasserstoffe): Eine Verschlechterung der Luftqualität ist auf Grund der begrenzten Größe des geplanten Änderungsbereiches nicht zu erwarten. Der Bereich wird über den bestehenden Zufahrtsweg erschlossen, d.h. es ist nicht mit erhöhten Schadstoff-Emissionen durch Abgase auf Grund von Durchgangs-Verkehr zu rechnen.
- Der zu ändernde Bereich erfährt keine weitere Verschlechterung der Luftqualität, da sich durch die hinzutretende Bebauung keine Erhöhung der Verkehrsbewegungen im Gebiet ergeben.
- Die Neubebauung führt potenziell zu einem erhöhten CO<sub>2</sub>-Ausstoß. Insgesamt sind von der geplanten Änderung Treibhausgasemissionen jedoch nicht in einem Umfang zu erwarten, der sich in spürbarer Weise auf das Klima auswirken würde. Die kleinklimatischen Auswirkungen der Änderung werden sich bei Durchführung der Flächennutzungsplan-Änderung vor allem auf den Änderungsbereich und unmittelbar angrenzende Bereiche konzentrieren. Um die Emission von Treibhausgasen zu reduzieren, sollte wo immer möglich die Energieeffizienz gesteigert und auf erneuerbare Energien und Elektromobile zurückgegriffen werden.
- Eine Anfälligkeit der Änderung gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar. Extrema in Bezug auf die Lufttemperatur bzw. Sonneneinstrahlung werden durch die Umsetzung der Festsetzungen zu Pflanzungen (insbesondere Baumpflanzungen im Straßenraum und auf den privaten Baugrundstücken) sowie zu Bodenbelägen (teilversiegelte Beläge zur Verminderung der Wärmeabstrahlung) abgemildert.
- Auch auf die neu dargestellten gewerblichen Flächen kann die weiterhin angrenzende landwirtschaftliche Nutzung zeitweise zu Geruchs-Belastungen oder zu Staubeinträgen führen.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.



## 1.1.6 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

**Stellungnahme vom 29.01.2020 zur Fassung vom 29.11.2019 des Landratsamtes Lindau, Untere Naturschutzbehörde:**

Stellungnahme:

Für das Landschaftsbild ist mit einer Beeinträchtigung zu rechnen. Durch eine entsprechende Eingrünung nach Nordwesten im Übergang zur freien Landschaft wird der Eingriff minimiert. Die Eingrünung wird im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Vogler Degermoos" verbindlich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zur Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild und einer notwendigen Ortsrandeingrünung wird zur Kenntnis genommen und wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bereits wie in der Stellungnahme beschrieben berücksichtigt.

**Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 02.03.2020:**

Bestandsaufnahme:

- Hergensweiler liegt innerhalb der von einem ausgeprägten eiszeitlichen Relief geprägten Wiesen- und Weidelandschaften des Westallgäuer Hügellandes. Beim Änderungsbereich selbst handelt es sich um eine Lagerfläche sowie einem Sandplatz der Firma "Vogler" in nordwestlicher Ortsrandlage des Teil-Ortes Degermoos sowie um eine Lagerfläche südwestlich des bestehenden Betriebsgebäudes in Richtung der benachbarten Wohnbebauung. Der bisherige Ortsrandbereich wird durch die Nutzung der Firma Vogler geprägt, wird allerdings durch eine kleine Heckenstruktur leicht eingegrünt und schirmt insbesondere die Lagerfläche im Nordwesten von der freien Landschaft ab.
- Der Änderungsbereich ist aus Norden, Osten und Westen aus der freien Landschaft einsehbar. Diese Blickbeziehung ist allerdings durch die bereits bestehenden Betriebsgebäude in gewissem Umfang vorbelastet.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Durch die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglichte Errichtung neuer Baukörper erfährt das Landschaftsbild eine Beeinträchtigung, da zum einen die Ortsrandeingrünung verloren geht und die neu hinzutretenden Gebäude auf Grund ihrer Höhe deutlich besser aus der freien Landschaft erkennbar sind.
- Durch die getroffenen Festsetzungen wird sichergestellt, dass eine ausreichende Eingrünung hergestellt wird (Pflanzgebote). Um den störenden Einfluss der zukünftigen Baukörper auf das Landschaftsbild möglichst gering zu halten, wird der nordwestliche Änderungsbereich durch eine private Grünfläche eingegrünt und so die Sichtbarkeit aus der freien Landschaft eingeschränkt. Die festgesetzten Pflanzlisten tragen dazu bei, die Eigenart des Landschaftsbildes zu schützen und mit Hilfe landschaftstypischer Gehölz-Arten eine Anbindung des Änderungsbereiches an die Landschaft zu erreichen. Zu diesem Zweck werden zusätzlich im Übergangsbereich zur freien Landschaft und in Bereichen, die an öffentliche Flächen angrenzen, Hecken aus Nadelgehölzen ausgeschlossen. Um die privaten Freiflächen und Gärten möglichst naturnah zu gestalten und diese dadurch in die angrenzende Landschaft einzufügen wird eine Pflanzung von nicht in der Pflanzliste festgesetzten Sträuchern auf max. 5 % der Grundstücksfläche begrenzt.
- Um die bestehenden Blickbeziehungen so weit wie möglich zu erhalten, werden im parallel durchgeführten Bauleitplanverfahren Höhenfestsetzungen aufgenommen (Wand- und Firsthöhe über NN; siehe Planzeichnung).
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

#### 1.1.7 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Lindau, SG technischer Umweltschutz:**

Äußerung:

Vom geplanten Vorhaben sind Gewerbelärm-Immissionen auf die Umgebungsbebauung zu erwarten. Werden keine Emissionskontingente gemäß DIN 45691 (Geräuschkontingentierung) im Bebauungsplan festgesetzt, ist im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine Immissi-

onsprognose zu den zu erwartenden Lärm- und Staubimmissionen durchzuführen. Die gegebenenfalls erforderlichen Schallschutz- und Staubminderungsmaßnahmen sind durch konkrete Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festzulegen.

Die maßgeblichen Einwirkorte befinden sich auf den Fl.-Nrn. 522/9 und 522/14. Als Vorbelastung sind der Ist-Zustand des Baggerbetriebes Vogler sowie die umgebende landwirtschaftliche Nutzung auf der Fl.-Nr. 522/32 zu berücksichtigen. Die Vorbelastung kann entweder konkret betrachtet oder gemäß Ziffer 3.2.1 der TA Lärm pauschal mit um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerten berücksichtigt werden.

#### **Erneuter Behördenunterrichtungs-Termin vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Lindau, SG technischer Umweltschutz:**

Äußerung:

Vom Vorhaben ist mit Geräusch-Immissionen auf schützenswerte Nutzungen zu rechnen, welche im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung gemäß TA Lärm zu untersuchen sind.

Die maßgeblichen Einwirkorte für die Immissionsprognose befinden sich auf den Fl.-Nrn. 522/9 und 522/14. Als Vorbelastung sind der Ist-Zustand des Baggerbetriebes Vogler sowie die umgebende landwirtschaftliche Nutzung auf der Fl.-Nr. 522/32 zu berücksichtigen. Die Vorbelastung kann entweder konkret betrachtet oder gemäß Ziffer 3.2.1 der TA Lärm pauschal mit um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerten berücksichtigt werden.

Durch eine betriebliche Umorganisation werden Staub-Immissionen durch Betriebsvorgänge aktuell bereits auf ein Mindestmaß begrenzt. Durch den Auftraggeber ist mit der unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen, ob dennoch an der Forderung eines Staubgutachtens festgehalten wird oder ob dieses entfallen kann.

#### **Stellungnahme vom 09.10.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 des Landratsamtes Lindau, Immissionsschutz:**

Stellungnahme:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

Die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche im Bereich des Grundstückes Flnr. 522/28 führt ohne die Durchführung von Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu einem Lärmkonflikt an den südwestlich auf dem Grundstück Flnr. 522/9 existierenden Wohnhäusern.

Rechtsgrundlagen: § 50 BImSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Im Bereich des Grundstückes Flnr. 522/28 sind im Flächennutzungsplan Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissions-schutzgesetzes vorzusehen und gemäß Ziffer 15.6 der Anlage der Planzeichenverordnung darzustellen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Da die Belange des Immissionsschutzes vollständig auf Ebene des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Vogler Degermoos" abgearbeitet wurden, wird seitens der Gemeinde Hergensweiler kein Erfordernis gesehen, eine entsprechende Darstellung im zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplans vorzusehen.

### **Stellungnahme vom 16.01.2020 zur Fassung vom 29.11.2019 des Landratsamtes Lindau, Immissionsschutz:**

Stellungnahme:

Wie aus der schalltechnischen Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Vogler Degermoos" zu entnehmen ist, besteht ein Lärmkonflikt zwischen der erweiterten gewerblichen Nutzung des Baggerbetriebes und der benachbarten Wohnbebauung. Dieser Lärmkonflikt wird durch die Festsetzung umfangreicher Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Betriebszeitbeschränkungen, bauliche Schallschutzmaßnahmen am Werkstattgebäude) im vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Vogler Degermoos" gelöst. Diese Konfliktlösung wird in der Flächennutzungsplanänderung jedoch nicht dokumentiert.

Rechtsgrundlagen: § 50 BImSchG, § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zur Immissionssituation sowie zu den Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Um die Anforderungen des § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB zu erfüllen, ist die gesamte Fläche des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes als Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinn des Bundesimmissions-schutzgesetzes nach Nr. 15.6 der Planzeichenverordnung darzustellen. Darüber hinaus ist in Nr. 4.2.3.8 des Textteils zum Flächennutzungsplan der bestehende Lärmkonflikt darzustellen und auf die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Konfliktlösung getroffenen Schallschutzmaßnahmen hinzuweisen (vgl. Genehmigungsbescheid der Regierung von Schwaben Gz. RvS-SG34-4621-180/37/7 vom 04.10.2019 der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lindau (B.) im

Bereich des Karl-Bever-Platzes, darin wurde in einem vergleichbaren Fall die o.g. Forderung als Auflage formuliert).

Die Ausführungen in Nr. 4.2.3.8 des Textteils zur Flächennutzungsplanänderung vom 29.11.2019 sind fachlich nicht korrekt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Da die Belange des Immissionsschutzes vollständig auf Ebene des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Vogler Degermoos" abgearbeitet wurden, wird seitens der Gemeinde Hergensweiler kein Erfordernis gesehen, die Thematik zusätzlich im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes abzuarbeiten und eine entsprechende Darstellung im zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplans vorzusehen.

Die Formulierungen im Umweltbericht unter dem Punkt 4.2.3.8 werden konkretisiert und richtiggestellt.

### **Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 02.03.2020:**

Bestandsaufnahme:

- Der Änderungsbereich wird derzeit bereits gewerblich als Lagerplatz sowie privat als Sandplatz für Pferde genutzt. Durch die intensive Nutzung der Fläche und fehlender Strukturen für die Naherholung kommt der Fläche für das Schutzgut nur eine geringfügige Bedeutung zu.
- Auf das Plangebiet wirken die Lärmemissionen der bestehenden gewerblichen Nutzungen ein. Nutzungskonflikte liegen bisher nicht vor.
- Durch die Nutzung der Flächen im Änderungsbereich könnte es bereits jetzt zeitweise zu Staub- sowie Lärmbeeinträchtigungen auf die benachbarte Wohnbebauung im Südwesten kommen.
- Der zu ändernde Bereich besitzt eine hauptsächlich auf das Landschaftsbild zurückzuführende Bedeutung für die Naherholung.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Durch das geplante Gewerbegebiet sind Lärmeinwirkungen auf die Umgebungsbebauung zu erwarten, die zu Nutzungskonflikten führen können. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung gemäß TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) wurde nachgewiesen, dass alle Vorgaben bezüglich des Lärmschutzes erfüllt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung auf den Menschen kann daher ausgeschlossen werden. Durch die geplante Erweiterung des Gewerbebetriebes werden Arbeitsplätze gesichert und/oder neu geschaffen.

- Um die störenden Einflüsse (Lichtirritationen, Blick auf die Halle) auf die benachbarte Wohnbebauung zu minimieren, wird eine Eingrünung des Gebietes festgesetzt.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Nr. 2b Buchstabe cc Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- In der Bauphase kann es temporär zu Lärmbelästigung sowie zu Belastungen durch Staub, Gerüche und/oder Erschütterungen (z.B. durch Baumaschinen) kommen, die zeitweise die bereits bebauten Gebiete beeinträchtigen können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch auf Grund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten, die zudem vorwiegend oder ausschließlich tagsüber (d.h. außerhalb des besonders empfindlichen Nachtzeitraums) stattfinden werden, nicht zu erwarten.
- Schadstoffemissionen sind insbesondere infolge des zusätzlichen Verkehrsaufkommens (Kfz-Abgase) sowie durch Heizanlagen in den neuen Gebäuden (insbesondere der Werkstatt) zu erwarten. In allen Fällen zählen Kohlenwasserstoffe, Kohlenstoffmonoxid und -dioxid sowie Stickoxide zu den wesentlichen potenziell umweltschädigenden Abgas-Bestandteilen; je nach Verbrennungsanlage können auch Schwefeloxide sowie Staub und Ruß relevant sein. Durch die zusätzliche Flächenneuversiegelung wird zudem die Wärmeabstrahlung begünstigt, so dass es zu einer geringfügigen Erhöhung der Lufttemperatur im Bereich der neuen Bebauung kommen kann. Siehe hierzu den Punkt "Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität".
- Zu den Lärmemissionen aus dem Bereich des geplanten Gewerbegebietes: siehe die Ausführungen unter dem Punkt "Schutzgut Mensch"
- Durch die nächtliche Beleuchtung des Gewerbegebietes kann es zu einer Lichtabstrahlung in die freie Landschaft kommen. Um die Stärke und den Radius der Lichtausstrahlung zu reduzieren, trifft der Bebauungsplan eine Festsetzung zu den zulässigen Lampentypen (z.B. nach unten gerichtete, in der Höhe begrenzte Leuchtkörper). Zudem gelten Einschränkungen für die Größe und Beleuchtung von Werbeanlagen, welche verhindern, dass es zu einer Beeinträchtigung der landschaftsästhetischen Situation oder lichtempfindlicher Tierarten kommt.
- Die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den parallel aufgestellten Bebauungsplan vorbereitete Bebauung lässt nicht erwarten, dass Staub, Gerüche, Erschütterungen oder Strahlungen in prüfungsrelevantem Umfang auftreten.
- In der Gesamtschau sind keine erheblichen Belästigungen durch die o.g. Wirkfaktoren auf angrenzende bewohnte Gebiete bzw. die im Umfeld lebende Tierwelt zu erwarten.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. e BauGB und Nr. 2b Buchstabe dd Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Als wesentliche Abfälle sind insbesondere recyclingfähige Verpackungen, organische Abfälle (Biomüll), Baumaterialreste sowie in Bezug auf Schadstoffe in der Regel unbedenklicher Haus- bzw. Restmüll zu erwarten. Anfallende Abfälle sind nach Kreislaufwirtschaftsgesetz vorrangig wiederzuverwerten (Recycling, energetische Verwertung, Verfüllung); falls dies nicht möglich ist, sind sie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die Entsorgung erfolgt über den Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (ZAK).
- Zur Entsorgung der Abwässer siehe den Punkt "Wasserwirtschaft".

Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Ein erheblicher Schadstoffeintrag durch den Baustellenbetrieb ist im Falle einer durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglichten Bebauung der derzeit als Lagerfläche bzw. als Stellplatz genutzten Flächen nicht zu erwarten. Sofern die optimale Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe gewährleistet ist, mit Öl und Treibstoffen sachgerecht umgegangen wird und eine regelmäßige Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäße Lagerung gewässergefährdender Stoffe erfolgt, können die baubedingten Auswirkungen als unerheblich eingestuft werden.
- Für den Betrieb der geplanten Gebäude bzw. Anlagen regelt der parallel aufgestellte Bebauungsplan keine bestimmten Techniken und Stoffe, so dass zu deren Auswirkungen keine genauen Angaben möglich sind. Auf Grund der Erfahrungen aus der Entwicklung der umliegenden Gewerbegebiete ist jedoch davon auszugehen, dass auch im vorliegenden Änderungsbereich nur allgemein gebräuchliche Techniken und Stoffe eingesetzt werden, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen.
- Für die Anlage der Gebäude und Außenanlagen (Zufahrten, Stellplätze usw.) werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen, angewandt bzw. eingesetzt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Derzeit sind bei Umsetzung der Änderung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen abzusehen.

### 1.1.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 06.08.2015 bzw. 18.08.2015 des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Referat Praktische Denkmalpflege, Bodendenkmäler bzw. Referat Praktische Bau- und Kunstdenkmalpflege:**

Stellungnahme:

Gegen die Änderung der oben genannten Planung besteht nach unserem bisherigen Kenntnisstand über die Bodendenkmäler im Planungsgebiet, soweit es aus den und vorliegenden Unterlagen ersichtlich wird, von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Unsere Belange sind ausreichend berücksichtigt.

Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine Einwände gegen die Planung.

**Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 02.03.2020:**

Bestandsaufnahme:

Es befinden sich keine Baudenkmäler im überplanten Bereich. Nach jetzigem Kenntnisstand liegen auch keine Bodendenkmäler im Wirkungsbereich der Planung.

Prognose bei Durchführung:

Da im zu ändernden Bereich nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden sind, entsteht keine Beeinträchtigung. Sollten während der Bauausführung, insbesondere bei Erdarbeiten und Arbeiten im Bereich von Keller, Gründung und Fundamenten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bzw. die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Lindau unverzüglich zu benachrichtigen.



### 1.1.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

**Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 02.03.2020:**

Bestandsaufnahme:

- Derzeit befinden sich innerhalb des Änderungsbereiches keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.
- Laut Energieatlas Bayern beträgt die mittlere jährliche Globalstrahlung 1.210-1.224 kWh/m<sup>2</sup>. Bei einer mittleren Sonnenscheindauer von 1.800-1.849 Stunden pro Jahr sind in Verbindung mit dem leichten Gefälle in Richtung Nordwesten die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie gut.
- Laut Energieatlas Bayern bedarf der Bau einer Erdwärmesondenanlage innerhalb des Änderungsbereiches einer Einzelfallprüfung durch die Fachbehörde. Der Bau von Erdwärmesonden ist laut Energieatlas Bayern im Gebiet möglich.

Prognose bei Durchführung:

- Auf Grund der Topografie ist eine Ausrichtung zukünftiger Baukörper zur nahezu optimalen Errichtung von Sonnenkollektoren in Ost-West-Ausrichtung möglich.
- Die Möglichkeit der alternativen Nutzung von Erdwärme muss bei Bedarf gesondert geprüft werden. Die Nutzung von Erdwärme ist möglich, aber bisher nicht vorgesehen.

### 1.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes; Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

**Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 02.03.2020:**

Bestandsaufnahme:

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

Prognose bei Durchführung:

Im vorliegenden Planungsfall sind keine erheblichen Effekte auf Grund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

- Wenn im Zuge der durch die im Parallelverfahren durchgeführten Bauleitplanung ermöglichten Baumaßnahmen Bodenbereiche verdichtet werden, auf denen später Grünflächen angelegt werden, kann es zu einer Beeinträchtigung der später dort wachsenden Pflanzen kommen, da durch die Bodenverdichtung die Durchwurzelung des Bodens erschwert und die Zufuhr von Wasser und Nährstoffen unter Umständen reduziert wird. Auch für Bodenbewohnende Tiere können durch die Verdichtung Lebensräume verloren gehen (Wechselwirkung Boden-Arten).
- Die Beseitigung der Vegetation im Zuge des Gebäude- und Straßenbaus stellt nicht nur einen Verlust für die Artenvielfalt dar, sondern reduziert auch die Fähigkeit der betroffenen Böden, Wasser zu speichern und zu filtern. Offener (vegetationsfreier) Boden kann vor allem in Hanglagen leichter erodiert werden; ausgeschwemmte Erde wiederum kann zur Verschmutzung von Privatgrundstücken oder Verkehrswegen (Schutzgut Mensch) oder Gewässern (Schutzgut Wasser) führen.
- Der veränderte Boden-Wasserhaushalt beeinflusst auch die zukünftig noch im Änderungsbereich vorkommenden Pflanzen. Eine Veränderung des Bodenreliefs durch Abtragungen oder Aufschüttungen kann Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben.

Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben bzw. Planungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Darüber hinaus sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf andere Schutzgüter zu erwarten.

### 1.1.11 Schutzgebiete/Biotope (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Lindau, Untere Naturschutzbehörde:**

Äußerung:

Es wird auf die grundsätzliche Problematik einer Bebauungsplanung in diesem Bereich hingewiesen und dabei auf den Aktenvermerk vom 11.07.2010 zur damaligen Planung verwiesen. Die jetzt vorgelegten Erweiterungsflächen im Norden von Flur-Nr. 522/57, auf Flur-Nr. 522/27 und Flur-Nr. 522/30 werden aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt. Einwände gegen eine Planung im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet sind unter Berücksichtigung einer gewissen Gewichtung dieses Belanges von der Gemeinde abwägbar. Es wird auf die Gebietskulisse (mit Biotopen, Naturschutz- und FFH-Gebiet) im Umfeld der Planung hingewiesen. Weiterhin wird eine FFH-Relevanzabschätzung (sog. Vorprüfung), d.h. inwieweit FFH-Lebensraumtypen/Arten beeinträchtigt werden könnten, gefordert. Der Eingriff ist ggf. wie üblich zu kompensieren. Der anzulegende Kompensationsfaktor wird im weiteren Verfahren geklärt.

**Erneuter Behördenunterrichtungs-Termin vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Lindau, Untere Naturschutzbehörde:**

Äußerung:

Die Bedenken und Anregungen aus der ersten frühzeitigen Behördenunterrichtung vom 25.08.2015 bleiben weiterhin bestehen. Einwände gegen eine Planung im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet sind unter Berücksichtigung einer gewissen Gewichtung dieses Belanges von der Gemeinde abwägbar. Es wird auf die Gebietskulisse (mit Biotopen, Naturschutz- und FFH-Gebiet) im Umfeld der Planung hingewiesen. Weiterhin wird eine FFH-Relevanzabschätzung (sog. Vorprüfung), d.h. inwieweit FFH-Lebensraumtypen/Arten beeinträchtigt werden könnten, gefordert. Der Eingriff ist ggf. wie üblich zu kompensieren. Der anzulegende Kompensationsfaktor wird im weiteren Verfahren geklärt (je nach Wertigkeit der anstehenden Böden).

**Erneuter Behördenunterrichtungs-Termin vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 06.12.2017 zur Fassung vom 26.06.2019 des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Lindau:**

Stellungnahme:

Die geplante Flächennutzungsplanänderung wird abgelehnt.

Wir hatten bereits mit Schreiben vom 18.5.2006 schwerwiegende Bedenken gegen die Betriebsausweitung der Fima Vogler erhoben. Wir hatten damals davor gewarnt, in diesem Gebiet eine Ausweitung des Gewerbes über den Bestandsschutz hinaus vorzunehmen. Wir halten es nach wie vor für eine Fehlentwicklung, wenn in diesem Bereich die gewerbliche Nutzung ausgeweitet wird. Schon allein die bestehende Verkehrsanbindung müsste eine Ausweitung verbieten. Wir hatten schon damals davor gewarnt, dass es zu erneuten Erweiterungsabsichten kommen wird. Wir sehen uns nun in der Entwicklung bestätigt. Daher fürchten wir, dass diese Entwicklung fortgeführt werden wird.

Es sind mehrere Schutzgebiete mittelbar und unmittelbar betroffen: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet "Leiblachtal", FFH-Gebiet "Stockenweiler Weiher, Degermoos und Schwarzbach", Naturschutzgebiet "Degermoos".

Es ist uns daher unverständlich, warum eine Ausweitung des Gewerbegebietes vorgenommen werden soll, wenn hier eine so große Anzahl von Schutzgebieten betroffen sein wird.

### **Stellungnahme vom 19.08.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Lindau:**

Stellungnahme:

Die geplante Flächennutzungsplanänderung wird abgelehnt.

Wir hatten bereits mit Schreiben vom 18.05.2006 schwerwiegende Bedenken gegen die Betriebsausweitung der Fima Vogler erhoben. Wir hatten damals davor gewarnt, in diesem Gebiet eine Ausweitung des Gewerbes über den Bestandsschutz hinaus vorzunehmen. Der Standort für diese Art von Gewerbe ist einfach falsch und eine Erweiterung stellt eine Verfestigung dieser Fehlentwicklung dar. Schon allein die bestehende Verkehrsanbindung müsste eine Ausweitung verbieten.

Wir hatten schon damals davor gewarnt, dass es zu erneuten Erweiterungsabsichten kommen wird. Nun hat der Unternehmer illegal vorhandene Tatsachen geschaffen, die mit dieser Planung sanktioniert werden sollen. Wir sehen uns nun in der Befürchtung bestätigt.

Es sind mehrere Schutzgebiete mittelbar und unmittelbar betroffen: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet "Leiblachtal", FFH-Gebiet "Stockenweiler Weiher, Degermoos und Schwarzbach", Naturschutzgebiet "Degermoos".

Es ist uns daher unverständlich, warum eine Ausweitung des Gewerbegebietes vorgenommen werden soll, wenn hier eine so große Anzahl von Schutzgebieten betroffen sein wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Hergensweiler bedauert die Ablehnung des Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Kreisgruppe Lindau) zur Flächennutzungsplanänderung.

Die Kritik kann von der Gemeinde nachvollzogen werden. Dennoch hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, den Bebauungsplan "Vogler, Degermoos" zu erweitern. Die Gemeinde möchte damit erreichen, dass in diesem Bereich zukünftig Rechtsklarheit und Rechtssicherheit besteht. Insbesondere ist das Ziel der Erweiterung des Bebauungsplanes, immissionsschutzrechtliche Konflikte zu lösen. Bei der vorliegenden Gewerbeerweiterung handelt sich um eine maßvolle Erweiterung der bestehenden Gewerbeansiedlung.

Die Anmerkungen zu den umgebenden Schutzgebieten werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausarbeitung des Umweltberichtes sowie der FFH-Verträglichkeitsabschätzung wurden alle erdenklichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete untersucht bzw. beschrieben. Man kam zu dem Ergebnis, dass nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgebiete nicht zu erwarten sind. Eine geringfügige Erweiterung des Betriebes kann auch von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde mitgetragen werden, sofern keine weitere Erweiterung angedacht wird.

### **Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 02.03.2020:**

Bestandsaufnahme:

Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Östlich des Plangebietes, in einem Abstand von etwa 275 m, sowie westlich in einer Entfernung von ca. 100 m beginnt eine Teilfläche des FFH-Gebietes "Stockenweiler Weiher, Degermoos, Schwarzenbach" (Nr. 8324-301). Hierbei handelt es sich um ein Mosaik aus verschiedenen, teils bewaldeten Moor-Lebensraumtypen sowie im Südwesten um den "Stockenweiler Weiher" bzw. im Nordosten um den "Schwarzenbach". Im Rahmen der Umweltprüfung wurde gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG eine Vorprüfung zur Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgebiet des europäischen Verbundsystems Natura 2000 durchgeführt. Bei Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Minimierungsmaßnahmen (insektenschonende Außenbeleuchtung und Photovoltaik-Anlagen mit geringer Reflektion von polarisiertem Licht) sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des oben genannten FFH-Gebietes nicht zu erwarten (siehe FFH-Vorprüfung des Büros Sieber vom 15.10.2018). Eine weitere Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Weitere Schutzgebiete/Biotope:

- Im Nordosten befindet sich das Naturschutzgebiet "Degermoos" (Nr. 00423.01) in einer Entfernung von ca. 275 m.
- Etwa 35 m nördlich zum Geltungsbereich befindet sich das gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop "Wiesengräben beim Degermoos nordwestlich Obernützenbrugg" (Nr. 8324-0106-003). Des Weiteren befindet sich ca. 205 m nordöstlich ebenfalls ein kartiertes Biotop ("Ans NSG "Degermoos" anschließende Fläche nordwestlich Obernützenbrugg", Nr. 8324-0127-002). "Kleine Gehölzstrukturen im Degermoos westlich Ober- und nördlich Unternützenbrugg" (Nr. 8324-0107-001) ist ein Biotop, welches etwa 70 m südöstlich vom Geltungsbereich liegt.

– Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Biotopverbund:

Auswirkungen auf den Biotopverbund sind nicht erkennbar, da das Plangebiet auf Grund der derzeitigen Nutzung keinen großen Lebensraumwert hat und daher bereits jetzt keinen optimalen Wanderkorridor darstellt.

### 1.1.12 Darstellungen sonstiger Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB):

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 15.05.2015 der Regierung von Schwaben:**

Stellungnahme:

Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen sowie Grundsätze der Raumordnung, als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP)

LEP 3.2 (Z) Innenentwicklung vor Außenentwicklung

LEP 3.3 Abs. 2 (Z) Anbindung neuer Siedlungsflächen möglichst an geeignete Siedlungseinheiten

Regionalplan der Region Allgäu (RP 16)

RP 16 B I 2.1 landschaftliche Vorbehaltsgebiete, hier: Nr. 21 "Leiblachtal und Hangbereiche westlich Lindenberg i. Allgäu"

Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Von einer Teilnahme am Termin zur Unterrichtung und Äußerung sehen wir aus terminlichen Gründen ab.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten weder eine Begründung noch textliche Festsetzungen, eine abschließende Äußerung aus Sicht der Landesplanung ist daher nicht möglich. Zum derzeitigen Planungsstand können wir jedoch Folgendes mitteilen:

Laut der vorliegenden Unterlagen umfasst die geplante Erweiterung ca. 0,8 ha, der rechtswirksame Bebauungsplan "Vogler Degermoos" umfasst lediglich ca. 0,4 ha. Gemäß LEP-Ziel 3.3 Abs. 2 sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Die zulässigen Ausnahmetatbestände sind in dem Ziel abschließend aufgezählt. Die vorhandene Bebauung, eine Splittersiedlung im planungsrechtlichen Außenbereich, stellt, auch aufgrund des Umfangs der geplanten Erweiterung, keine zur Anbindung geeignete Siedlungseinheit im Sinne des

LEP dar. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob bzw. inwiefern im vorliegenden Fall ein Ausnahmetatbestand begründet werden kann. Von Bedeutung ist bei der Beurteilung des Standortes auch das Ziel LEP 3.2 (Innenentwicklung vor Außenentwicklung).

Im vorliegenden Fall ist auch zu berücksichtigen, dass sich das Plangebiet innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 21 "Leiblachtal und Hangbereiche westlich Lindenberg i. Allgäu" (vgl. RP 16 B I 2.1 i.V.m. RP 16 Karte 3 "Natur und Landschaft") befindet. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob bzw. inwiefern sich die Gemeinde Hergensweiler mit diesem besonderen Gewicht auseinandergesetzt hat.

Wir bitten die Gemeinde, sich mit den o.g. Zielen und Grundsätzen auseinanderzusetzen und die Unterlagen entsprechend zu ergänzen.

Das Sachgebiet 34 (Städtebau) der Regierung gibt folgenden Hinweis:

Gegenüber der Bauleitplanung von 2006 ist mit vorliegender Planung nicht beabsichtigt, lediglich bestehende bauliche Anlagen weiter zu nutzen, sondern zusätzliche Flächen im Außenbereich in Anspruch zu nehmen, sowie zusätzliche bauliche Anlagen zu errichten. Dies hätte eine unzulässige weitere Zersiedelung, Verfestigung einer Splittersiedlung sowie die weitere Inanspruchnahme von Grund und Boden zur Folge. Hinweise auf Ausnahmen vom Anbindungsgebot gemäß LEP 3.3 Satz 3 sind den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Der Gemeinde wird geraten, die Planung an dem jetzigen Standort aufzugeben und den Betrieb (oder dessen Erweiterungsbereich) nach Möglichkeit in ein reguläres Gewerbegebiet zu verlagern.

#### **Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 25.08.2015 des Regionalen Planungsverbandes Allgäu:**

Stellungnahme:

Zu den o.a. Bauleitplanvorhaben hat sich die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde geäußert. Der Regionale Planungsverband Allgäu schließt sich der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vollinhaltlich an.

#### **Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Lindau, Bauleitplanung:**

Äußerung:

Im Umgang mit dem Anbindegebot als Ziel der Landesplanung verweist Hr. Fischer darauf, dass dies der Abwägung nicht zugänglich ist und somit dem geplanten Vorhaben in dieser Form grundsätzlich entgegensteht. Auch qualifiziert sich das Vorhaben nicht für einen der Ausnahmetatbe-

stände, die das Landesentwicklungsprogramm (LEP) vorgibt. Die Ausarbeitung einer Standortalternativenprüfung als Argumentations- und Legitimationsgrundlage wird in diesem Fall auch nicht als zielführend und erfolgsversprechend gesehen. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Geltungsbereich dahingehend reduziert wird, dass lediglich die Flächen, die bereits im Jahre 2011 Prüfungsgegenstand der Regierung von Schwaben gewesen sind, beibehalten werden. Dabei handelt es sich um die die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 522/28, 522/33 (Teilfläche), 522/34 sowie 522/57 (Teilfläche). Außerdem schlägt Hr. Fischer vor, das Vorhaben im Sinne eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) räumlich und baulich-architektonisch darzustellen und zu kennzeichnen. Im Anschluss daran kann der zuständige Vertreter der Regierung von Schwaben mit den angepassten Vorhaben kontaktiert werden, um die reduzierte Lösungsvariante zu diskutieren.

### **Erneuter Behördenunterrichtungs-Termin vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Lindau:**

#### **Äußerung:**

Auf Grund der Stellungnahme der Regierung von Schwaben vom 25.08.2015 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung, insbesondere in Bezug auf LEP 3.2 (Z): Innenentwicklung vor Außenentwicklung und LEP 3.3. Abs. 2 (Z): Anbindung neuer Siedlungsflächen möglichst an geeignete Siedlungseinheiten, wurde am 01.02.2016 eine Arbeitsbesprechung mit der Regierung von Schwaben, der Gemeinde Hergensweiler und dem Büro Sieber durchgeführt. Vor dem Hintergrund der Zurücknahme des Erweiterungsbereiches und der Bündelung des Vorhabens auf die anthropogen überprägten Bereiche sollten Möglichkeiten zur Umsetzung des Vorhabens diskutiert werden. Auf Grund der betrieblichen Notwendigkeit, der Bündelung bzw. Reduzierung des Erweiterungsbereiches auf das unmittelbare Umfeld des bestehenden Betriebsgeländes sowie des Nicht-Vorhandenseins potentieller Alternativstandorte für gewerbliche Nutzungen im Gemeindegebiet Hergensweiler, stellte die Regierung von Schwaben fest, dass eine Erweiterung, wie im reduzierten Umgriff dargestellt, mit LEP 3.2 (Z) und 3.3 Abs. 2 (Z) vereinbar erscheint.

Diese Voreinschätzung der Regierung von Schwaben gilt unter den folgenden Voraussetzungen:

- Im Zuge des Bauleitplanverfahrens soll geprüft werden, inwieweit Möglichkeiten zur weiteren Reduzierung des Erweiterungsbereiches bestehen.
- Der Erweiterungsbereich und die Umsetzung baulicher Anlagen in selbigem sollen möglichst kompakt sein und sich auf das unbedingt notwendige Maß beschränken.
- Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soll nachvollziehbar dargestellt und begründet werden, dass der Bestand an gewerblichen Bauflächen in der Gemeinde Hergensweiler nicht ausreicht, um die Erweiterungsabsichten von Hrn. XXX zu erfüllen.
- Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soll nachvollziehbar dargestellt und begründet werden, wie die Auseinandersetzung bzw. die Berücksichtigung mit der unmittelbaren Lage des Plangebietes im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 21 "Leiblachtal und Hangbereiche westlich



Lindenberg i. Allgäu" nach RP 16 B I 2.1 stattgefunden hat, da in diesem Bereich den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

- Der Abstimmungsprozess mit den zuständigen Behörden, der zur Reduzierung des Erweiterungsbereiches auf das absolut notwendige Maß geführt hat, soll nachvollziehbar dargestellt werden. Dabei sollte auch ausgeführt werden, dass - wie von Seiten der Gemeinde Hergensweiler in der Besprechung erläutert – auf Grund von naturschutzfachlichen und bodenschutzfachlichen Restriktionen eine künftige nochmalige Erweiterung an dem Standort nicht möglich ist.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und der erneuten frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden von Seiten der Regierung von Schwaben keine Bedenken oder Anregungen geäußert, insofern die Punkte aus der Arbeitsbesprechung vom 01.02.2016 im Bebauungsplan berücksichtigt werden.

**Erneuter Behördenunterrichtungs-Termin vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 06.12.2017 der Regierung von Schwaben:**

Stellungnahme:

Zu o.a. Bauleitplanvorhaben sehen wir von einer landesplanerischen Stellungnahme ab.

**Erneuter Behördenunterrichtungs-Termin vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 07.12.2017 des Regionalen Planungsverbandes Allgäu:**

Stellungnahme:

Oben genanntem Bauleitplanverfahren stehen regionalplanerische Belange nicht entgegen.

**Erneuter Behördenunterrichtungs-Termin vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 13.12.2017 des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben, Krumbach:**

Stellungnahme:

In diesem Gebiet sind keine Verfahren der Ländlichen Entwicklung anhängig.

Damit sind Belange, die das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben zu vertreten hat, nicht berührt.

## Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 02.03.2020:

Bestandsaufnahme:

Regionalplan:

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 21 "Leiblachtal und Hangbereiche westlich Lindenberg i. Allgäu". Charakteristische Landschaftsbereiche, deren Nutzung, Eigenart, Vielfalt und Struktur für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, das Landschaftsbild sowie die Erholungsnutzung von besonderer Bedeutung sind, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Der Landschaftsbereich, in dem sich der Änderungsbereich befindet, beinhaltet die Moorflächen des Degermooses und wird als schutzwürdig eingestuft, d.h. dieser Bereich ist für den landesweiten ökologischen Ausgleich zu berücksichtigen. Die tatsächliche Nutzung im Änderungsbereich ist derzeit die Lagerung des Baustellenmaterials des Baggerbetriebes sowie die Nutzung als Stellplatz für Pkws der Mitarbeiter und Baustellenfahrzeuge. Die Flächen der Erweiterung werden zwar als Moorböden dargestellt, solche konnten nach einer konkreten Bodenansprache jedoch nur bedingt vorgefunden werden (siehe Untersuchungsbericht der Kugel, Schlegel Wunderer GbR in der Fassung vom 25.01.2018). Die Ziele eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes werden daher nicht beeinträchtigt. Ein weiteres Ziel aus übergeordneten Planungen ist die Weiterentwicklung und Sicherung der gewerblichen Einrichtungen (Landesentwicklungsprogramm Bayern). Diesem Ziel wird mit dieser Änderung entsprochen. Für den bestehenden Baggerbetrieb wird der Standort für die Zukunft gesichert, eine zukunftsorientierte und wirtschaftliche Betreibung wird ermöglicht.

Landschaftsplan (28.02.2002):

Der Landschaftsplan der Gemeinde Hergensweiler ist im Flächennutzungsplan, welchen es hier zu ändern gilt, integriert. Die Flächen sind im Landschaftsplan ebenfalls als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Als landschaftsplanerische Zielaussage ist das Gebiet jedoch innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Da sich die Änderung auf Bereiche beziehen, die ohnehin bereits stark antropogen überprägt sind, kommt es zu keiner gravierenden Veränderung. Auch werden durch eine entsprechende Eingrünung im Übergang zur freien Landschaft die Auswirkungen so gering wie möglich gehalten.

## **2 Berücksichtigung der sonstigen Belange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

---

**2.1 Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 26.06.2019 berücksichtigt.**

**Die sonstigen Belange wurden bei der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Vogler Degermoos" wie folgt berücksichtigt:**

### **2.1.1 Planungs-/Baurecht:**

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

**Erneuter Behördenunterrichtungs-Termin vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Lindau, Bauleitplanung:**

**Äußerung:**

Die Umsetzung des Bebauungsplanes muss im Regelverfahren nach dem Europarecht (EAG-Bau) erfolgen und der Flächennutzungsplan ist gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern.

Da in der Zwischenzeit eine Abstimmung mit der Regierung von Schwaben erfolgt ist verbleiben hier keine weiteren Bedenken, sofern die in der Arbeitsbesprechung aufgeführten Punkte (siehe Äußerung LRA Lindau unter Punkt 1.1.12) in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

**Stellungnahme vom 16.08.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 des Landratsamtes Lindau, Untere Bauaufsichtsbehörde:**

**Stellungnahme:**

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

**Zum Textteil:**

Unter 4.1.2.4 wird eine Abwasserentsorgung über eine dezentrale biologische Kläranlage beschrieben, im Gegensatz dazu wird unter 4.2.3.5 die Abwasserentsorgung über ein Trennsystem in die Kläranlage Wangen beschrieben. Hier wird um Klärung gebeten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Abwasserentsorgung wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme aufgeführten Punkte werden redaktionell angepasst und die Abwasserbeseitigung im Umweltbericht entsprechend angepasst.

Stellungnahme:

S. 34: Hier ist ein Auszug aus dem Flächennutzungsplan dargestellt, der nicht dem derzeit aktuellen Bestand entspricht, auf dem Planteil ist der aktuelle FN-Plan dargestellt. Dies ist entsprechend zu berichtigen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen. Der Auszug wird entsprechend aktualisiert.

**Stellungnahme vom 28.08.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 einer Bürgerin (anwaltschaftlich vertreten):**

Stellungnahme:

Auf diesem Wege erlauben wir uns anzuzeigen, dass wir Frau xxxxx, anwaltschaftlich vertreten. Vertretungsvollmacht wird versichert und erforderlichenfalls vorgelegt.

I. Der Unterzeichner hatte sich unter dem 12.03.2019 an das Landratsamt Lindau, Bauwesen, gewandt. Das Schreiben überlässt der Unterzeichner als Anlage dst 0.1.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

II. In Bezug auf den Flächennutzungsplan wird ausgeführt:

1. Ausweislich den Plänen des IB Sieber vom 26.09.2019 (Maßstab 1:2.500) betrifft die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Vogler Degermoos" allein die letztendlich von der Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Vogler Degermoos" umfassten Flächen, nicht aber den gesamten Siedlungszusammenhang; soweit dies die Flächen von Herrn xxxxx betrifft, ist dies unproblematisch, da dort ja ein gesonderter Bebauungsplan zugänglich ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen zum Umfang der Flächennutzungsplanänderung werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

2. Problematisch ist dies aber in Bezug auf die Grundstücke südwestlich des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplanes und des angestrebten räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, insoweit dort

- auf Grundstück Flst.Nr. 522/9 Wohnbebauung zugänglich ist
- die landwirtschaftliche Reithalle auf Grundstück Flst.Nr. 522/32 von Herrn XXXX gewerblich genutzt wird
- auf dem Grundstück Flst.Nr. 522 seit Anfang der 70er Jahre auf dem ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesen XXXX, das seit Anfang der 70er Jahre als Tierarztpraxis genutzt wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Änderungsbereich der Flächennutzungsplan beinhaltet lediglich den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Vogler Degermoos". Ein Einbezug angrenzender Flächen in den Änderungsbereich ist von der Gemeinde nicht vorgesehen. Die Flächen für die gewerbliche Entwicklung des Standortes sollen auf das für die Betriebsentwicklung notwendige Maß beschränkt werden.

Stellungnahme:

Es ist nicht verständlich, dass sich die Gemeinde Hergensweiler nicht zu diesen Flächen verhält.

3.1. Wir sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.

3.2. Folge hiervon ist, dass die allein landwirtschaftlich zulässige Nutzung im Gebäude Degermoos 15a, Flst.Nr. 522/32 (ehemalige Reithalle) gewerblich nicht in Betracht kommen kann.

Soweit hierzu.

IV. Unsere Mandantin nimmt die Position ein, dass die gewerbliche Nutzung in Degermoos unzulässig ist und gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt; insbesondere ist eine gewerbliche Nutzung neben dem Gebäude Grundstück Flst.Nr. 522/9 (Degermoos 16/16a), aber auch in Bezug auf das Gebäude Degermoos 15 unzulässig; dies betrifft auch die Flächen außerhalb des Bebauungsplans (Flst.Nr. 522/32). Da diese Flächen nicht mitbetrachtet werden, ist die vorgelegte Geräuschmischungsprognose bereits rechtswidrig.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Rücksichtnahmegebot wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen bezüglich einer angeblichen Rechtswidrigkeit der Geräuschimmissionsprognose können inhaltlich nicht nachvollzogen werden. Auf den genannten Fl.-Nrn. sind keine gewerblichen Nutzungen genehmigt und aufgrund der Lage im Außenbereich auch nicht genehmigungsfähig. Eine gewerbliche Nutzung muss dementsprechend nicht durch die Nachbarschaft geduldet werden. Insofern erübrigt sich eine Betrachtung im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung.

Stellungnahme:

V. Ein ursprünglich im Jahr 2006 in Richtung Nordwesten verlegter landwirtschaftlicher Weg (der in der Natur unverändert vorhanden ist) ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht aufgeführt (weder zeichnerisch noch textlich behandelt). Hierzu wird um Erläuterung gebeten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum vorhandenen landwirtschaftlichen Weg wird zur Kenntnis genommen.

Zwischen der geplanten Halle und der Grünfläche nach Nordwesten wird ein Geh- und Fahrrecht in den Bebauungsplan aufgenommen. So wird die Erreichbarkeit der nordöstlich liegenden Flächen durch Hinterlieger gewährleistet. In der Flächennutzungsplandarstellung erfolgt keine gesonderte Darstellung des landwirtschaftlichen Weges.

Stellungnahme:

VI. Insofern ist zusammenfassend festzuhalten, dass

- die Erschließung nicht gesichert ist
- die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und die Ausweisung als vorhabenbezogener Bebauungsplan "Vogler Degermoos" aufgrund der störenden gewerblichen Tätigkeit rücksichtslos ist
- das Rücksichtnahmegebot gem. § 15 BauNVO verletzt ist in Bezug auf Lärm, Geruch, Staub und Erschütterungen
- die Konfliktbewältigung nicht erfolgt, nachdem das Grundstück Flst.Nr. 522/32 (alte Reithalle derzeit gewerblich genutzt) nicht involviert ist

und aus diesen Gründen auch die bisher vorgelegten Gutachten und die Prognosen nicht verwertbar sind.

Wir stellen den ANTRAG das Verfahren einzustellen.

Anlagen: 0.1, 0.2, 1, 0.2 (mit Auszug aus Bekanntmachungstext und Plan Fsg. v. 23.07.1966)

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung ist durch eine öffentliche Verkehrsfläche gesichert. Es handelt sich um eine maßvolle Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebs bei dem entsprechende Belange gegeneinander abgewogen wurden. Gemäß den vorherigen Ausführungen zur vorliegenden Stellungnahme wird der Plan entsprechend geändert. Dem Antrag, das Verfahren einzustellen kann nicht stattgegeben werden.

**Stellungnahme vom 28.08.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 eines Bürgers (anwaltschaftlich vertreten):**

Stellungnahme:

Die Angelegenheit hat unser Mandant mit Bürger 1 besprochen. Beide sind völlig einheitlicher Auffassung. Unsere Mandantschaft schließt sich vollständig der Sichtweise von Bürger 1 an. Die Stellungnahme legen wir als Anlage dst 1 bei.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und [wie oben] abgewogen.

Stellungnahme:

Ergänzend führt unsere Mandantschaft aus

"dass die Überlegungen zu meinem Grundstück im Zuge des Bebauungsplans niemanden in der Umgebung belasten; umgekehrt aber (abweichend vom Bebauungsplan "Vogler Degermoos" vom 01.09.2006) mittlerweile im Grenzbereich zu den Gebäuden Degermoos 19 und 20 die Flächen unzulässiger Weise als Werkstatt genutzt werden (mit entsprechender Lärmentwicklung) und die Wände der seitlichen Überdachung verschlossen wurden, was alles abweichend vom seinerzeitigen Bebauungsplan erfolgt ist.

Im Übrigen wird das Gelände von mir auch bewohnt, so dass auch dieses (wenngleich betriebsbezogene) Wohnen geschützt ist."

Anlagen: 1, 0.1, 0.1, 0.2, Luftbild, 0.2, Auszug aus Bekanntmachung mit Plan Fsg. v. 23.07.1966

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sollten Zweifel an einer zulässigen Nutzung bestehen, so kann im Zweifelsfall die zuständige Genehmigungsbehörde eingeschaltet werden.

### **Vorschläge der Gemeindeverwaltung in der Sitzung vom 10.12.2019:**

Stellungnahme:

Der Gemeinderat schlägt vor den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes aufgrund einer Anpassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu reduzieren.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird um das Grundstock mit der Fl.-Nr. 522/34 reduziert, da sich das Grundstück nicht im Eigentum des Vorhabenträgers und außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes befindet. Der Teilbereich der Änderung kann demnach weiterhin als die bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Des Weiteren wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan künftig im südwestlichen Bereich eine private Grünfläche festgesetzt. Diese kann weiterhin aus einer Fläche für die Landwirtschaft entwickelt werden, sodass hier eine Änderung in eine gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan nicht von Nöten ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird berücksichtigt.

Entsprechend dem Vorschlag wird der Änderungsbereich im südwestlichen Bereich reduziert.

### **Stellungnahme vom 27.01.2020 zur Fassung vom 29.11.2019 des Landratsamtes Lindau, Untere Bauaufsichtsbehörde:**

Stellungnahme:

Zum Textteil:

Zu 4.2.3.5 (Seite 22): Im 2. Absatz ist anstelle von Handelsgruppe das Wort Handwerksgruppe zu berichtigen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berichtigt.

### **Stellungnahme vom 13.01.2020 zur Fassung vom 29.11.2019 einer Bürgerin (anwaltschaftlich vertreten):**

Stellungnahme:

Der Unterzeichner repetiert auch in der weiteren Auslegung nach § 3 II BauGB bereits die in der ersten Auslegungsphase nach § 3 II BauGB angebrachten Stellungnahmen [vom 28.08.2019] und bittet um Berücksichtigung, die ja bis dato so nicht erfolgt ist. Der Unterzeichner bezieht sich auf die Anlagen.



Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Gültigkeit der Stellungnahme im Rahmen der ersten förmlichen Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung wird zur Kenntnis genommen.

Die angesprochene Stellungnahme wurde inhaltlich bereits vollumfänglich im Rahmen der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 26.06.2019 abgearbeitet.

## **2.1.2 Verkehrliche Erschließung:**

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 26.08.2015 des Staatlichen Bauamtes Kempten – Bereich Straßenbau:**

Stellungnahme:

Die Situation am Bahnübergang der Gemeindeverbindungsstraße Degermoos wurde kürzlich zusammen mit dem Einmündungsbereich der GVS in die B12 im Zuge einer Eisenbahnkreuzungsmaßnahme verbessert. Auf Grund der geplanten Erweiterungen des Bebauungsplanes ist eine wesentliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens im besagten Einmündungsbereich nicht zu erwarten. Insofern bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Kempten keine Bedenken gegen die geplante Erweiterung.

## **2.1.3 Land-/Forstwirtschaft:**

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 06.08.2015 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Dienststelle Immenstadt – Bereich Forsten:**

Stellungnahme:

Wald wird durch das Vorhaben nicht berührt. Aus forstlicher Sicht werden deshalb weder gegen den Bebauungsplan noch gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes Einwände erhoben. Dabei gehen wir davon aus, dass die Erreichbarkeit der nordwestlich angrenzenden Wälder gewährleistet bleibt.

**Erneuter Behördenunterrichtungs-Termin vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 07.12.2017 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Landwirtschaft:**

**Stellungnahme:**

Die vom Vorhaben betroffene Fläche unterliegt weitgehendst keiner landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und die gewerbliche Nutzung des ausgewiesenen Bereiches bleibt durch die Erweiterung des bestehenden Baggerbetriebes unverändert.

Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Einwendungen gegen die Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes

**Stellungnahme vom 23.08.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 des Landratsamtes Lindau, Untere Naturschutzbehörde:**

**Stellungnahme:**

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

Durch die Erweiterung kommt es zum Verlust einer landwirtschaftlichen Zufahrt, diese befindet sich auf Fl. Nr. 522/27. Ein neuer Weg würde zusätzliche Eingriffe in Niedermoorböden mit sich ziehen.

Rechtsgrundlagen: § 1 a BauGB

**Abwägung bzw. Berücksichtigung:**

Die Stellungnahme betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird dort entsprechend geprüft. Die Abwägung zur Stellungnahme befindet sich in der Abwägungs- und Beschlussvorlage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Vogler Degermoos".

**Stellungnahme:**

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Verzicht auf den Änderungsgeltungsbereich auf Fl. Nr. 522/27 Gmk. Hergensweiler.

**Abwägung bzw. Berücksichtigung:**

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Auf Grund des Flächenbedarfes der Firma Vogler ist eine Zurücknahme des Geltungsbereiches um den Bereich der Fl.-Nr. 522/27 nicht möglich.

**Stellungnahme vom 29.07.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Dienststelle Immenstadt – Bereich Forsten:**

Stellungnahme:

Von der Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wie auch von der Änderung des Flächennutzungsplans "Vogler Degermoos" sind forstliche Belange nicht berührt, da Wald nicht betroffen ist.

Insofern hat sich gegenüber unserer Stellungnahme vom 07.12.2017 auch keine Änderung ergeben.

Aus forstlicher Sicht relevant ist lediglich die Absicherung, dass der land- und forstwirtschaftliche Verkehr der hinterliegenden Flächen uneingeschränkt möglich ist und die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen wie auch zum Wald weiterhin uneingeschränkt möglich ist. Wird dies gewährleistet bestehen aus forstlicher Sicht keinerlei Einwände gegen die geplante Erweiterung des Betriebs der Fa. Vogler.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird dort entsprechend geprüft. Die Abwägung zur Stellungnahme befindet sich in der Abwägungs- und Beschlussvorlage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Vogler Degermoos".

**Stellungnahme vom 20.12.2019 zur Fassung vom 29.11.2019 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten, Dienstsitz Immenstadt – Bereich Forsten:**

Stellungnahme:

Es hat sich gegenüber unserer Stellungnahmen vom 04.12.2017 und 29.07.2019 keine Änderungen ergeben, da forstliche Belange nicht berührt sind.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. [Abwägungen zu den Stellungnahmen vom 07.12.2017 und 29.07.2019 siehe oben].

## 2.1.4 Ver- und Entsorgung:

---

### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

#### **Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 11.08.2015 der Deutschen Telekom Technik GmbH, Gersthofen:**

##### Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: [Planauskunft.Sued@telekom.de](mailto:Planauskunft.Sued@telekom.de)

Fax: +49 391 580213737, Telefon: +49 251 788777701

#### **Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 10.08.2015, sowie schriftliche Stellungnahme vom 11.12.2017 zur erneuten Behördenunterrichtung der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, München:**

##### Stellungnahme:

Die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH macht gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 11.08.2015 der Thüga Energienetze GmbH, Betriebsstelle Wangen:**

Stellungnahme:

Gegen die Machbarkeitsuntersuchung und Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwände. Der Ortsteil Degermoos liegt außerhalb unseres Versorgungsgebietes.

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 06.08.2015 der terranets bw GmbH, Stuttgart:**

Stellungnahme:

In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme / Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen werden.

**Erneuter Behördenunterrichtungs-Termin vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 29.11.2017 der Elektrizitäts-Genossenschaft Schlachters, Sigmarzell:**

Stellungnahme:

Es bestehen seitens der EGS keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Versorgung der neu entstehenden Gewerbehallen kann gewährleistet werden.

**Stellungnahme vom 22.08.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Unterföhring:**

Stellungnahme:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen und Zustimmung zur geplanten Baumaßnahme werden begrüßt. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

## 2.1.5 Allgemeines zur Planung:

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

**Stellungnahme vom 23.08.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 der Industrie- und Handelskammer Schwaben und Augsburg:**

Stellungnahme:

Die IHK Schwaben begrüßt das Aufstellungsverfahren des o.g. Bebauungsplanes. Die vorzunehmenden Anpassungen ermöglichen es der Firma Vogler GmbH sich am Standort zu erweitern und diesen für die Zukunft zu sichern. Die angedachten Planungen entsprechen somit gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB den Belangen der Wirtschaft und tragen zum Erhalt, zur Sicherung sowie Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Aus Sicht der IHK Schwaben ergeben sich daher aufgrund der vorliegenden baulichen Strukturen und wirtschaftlichen Gegebenheiten keine Bedenken bei der Durchführung des Vorhabens.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird begrüßt. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

### **3 Wahl des Planes in Bezug auf in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

---

#### **3.1 Allgemeines Planungserfordernis:**

Der Bereich des Baggerbetriebes ist im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll für den Bereich eine Gewerbefläche sowie Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Parkflächen dargestellt werden.

Im Änderungsbereich bestehen aktuell Lagerflächen für den angrenzenden Baggerbetrieb. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan ist erforderlich, um die bestehende Gewerbeanlage eines Baggerbetriebes um weitere Hallen zu erweitern, und somit den Standort für eine Weiterentwicklung des Betriebes zu sichern.

Im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB) erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Vogler Degermoos" mit dem geplanten Nutzungszweck "Baggerbetrieb". Da die im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen nicht mit der geplanten Nutzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes übereinstimmen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Es erfolgt die Änderung in Gewerbeflächen (G). Im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB kann der Nutzungszweck "Baggerbetrieb" aus der Darstellung einer Gewerbefläche (G) hergeleitet werden.

#### **3.2 Alternative Planungs-Möglichkeiten:**

##### **3.2.1 Standort-Wahl:**

---

Für den zu ändernden Bereich bestanden von Seiten des Grundstücks-Eigentümers konkrete Anfragen. Um die Verwirklichung dieser Bauvoranfragen zu ermöglichen, kommt daher kein anderer Standort in Betracht. Ein Vorteil des gewählten Standortes ist zudem der bereits vorhandene Zufahrtsstraße, weshalb keine weiteren aufwändigen Erschließungs-Maßnahmen notwendig sind.

##### **3.2.2 Planungs-Alternativen:**

---

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte im so genannten Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu einem aufzustellenden Bebauungsplan (Erweiterung des vorhabenbezogenen Be-

bauungsplanes "Vogler Degermoos"). Die Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden bereits auf die Ziele der verbindlichen Bauleitplanung abgestimmt. Es wurden daher keine alternativen Pläne im Rahmen der Vorentwurfs-Planung erarbeitet.



.....  
(Herr Bürgermeister Strohmaier)

Planer:

..... Büro Sieber, Lindau (B)  
(i.A. B. Eng. P. Kurz)